

CHRISTIAN F. G. SCHENDERA

Die Verständlichkeit von Rechtstexten

Eine kritische Darstellung der Forschungslage

1 Einführung

Rechtstexte fixieren die Rechte und die Pflichten eines jeden Einzelnen. Je komplexer eine Gesellschaft ist, umso wichtiger sind verständliche Rechtstexte; dies gilt insbesondere in einem Europa, das trotz unterschiedlicher Werte, Traditionen (Regeln) oder Sprachen harmonisch und konfliktfrei zusammenwachsen will. Gerade in einem zukünftigen Europa (aber nicht nur dort) muss es jedem Einzelnen möglich sein, sich unmittelbar, frei und direkt über seine Rechte informieren zu können. Die Verständlichkeit von normativen Texten ist für jeden Rechtsträger gleichbedeutend mit Rechtssicherheit und somit von essentieller Bedeutung: Sicherheit für die Betroffenen und für ihre juristischen Vertreterinnen und Vertreter. Unverständliche normbezogene Texte sind in jeder rechtlichen Hinsicht ein Risikofaktor. Der mangelhaften Kommunikation des Rechts durch unverständliche Texte folgen Kosten, Leid und Unrecht. Diese Einsicht hat in Europa wie in den Vereinigten Staaten eine aktive Umorientierung hin zu einer besseren Verständlichkeit des Rechts ausgelöst.¹

¹ Vgl. etwa JAMES FRANK/BRANDON K. APPLGATE, Assessing juror understanding of capital-sentencing instructions, in: *Crime & Delinquency* 44/3 (1998), 412–433; MICHAEL B. BLANKENSHIP/JAMES LUGINBUHL/Francis T. CULLEN/WILLIAM REDICK, Jurors' comprehension of sentencing instructions: A test of the death penalty process in Tennessee, in: *Justice Quarterly* 14/2 (1997), 325–351; CRAIG HANEY/MONA LYNCH, Clarifying life and death matters. An analysis of instructional comprehension and penalty phase closing arguments, in: *Law and Human Behavior* 21/6 (1997), 575–595; CRAIG HANEY/MONA LYNCH, Comprehending life and death matters. A preliminary study of California's capital penalty instructions, in: *Law and Human Behavior* 18/4 (1994), 411–436; CRAIG HANEY/LORELEI SONTAG/SALLY COSTANZO, Deciding to take a life. Capital juries, sentencing instructions, and the jurisprudence of death, in: *Journal of Social Issues* 50/2 (1994), 149–176; JUDITH N. LEVY, Evaluating jury comprehension of Illinois capital-sentencing instructions, in: *American Speech* 68/1 (1993), 20–4; WILFRIED SCHÜTTE, 'Eurotexte' – Zur Entstehung von Rechtstexten unter den Mehrsprachigkeitsbedingungen der Brüsseler EG-Institutionen, in: JOACHIM BORN/GERHARD STICKEL (Hrsg.), *Deutsch als*

Die Unverständlichkeit von Rechtstexten hat eine fast schon sprichwörtlich zu nennende Tradition. Dies allein auf „Fachsprachlichkeit“² zurückzuführen, befriedigt allerdings auch Rechtswissenschaftler nicht mehr,³ denn „Fachsprachlichkeit“ erklärt nicht so recht, warum normative Texte mitunter selbst für Juristen unverständlich sein können. Die Öffentlichkeit wie auch die betroffenen Arbeitsbereiche selbst erwarten von den Rechts- und Sozialwissenschaften zu Recht Aufschluss darüber, welche Faktoren zur (Un-)Verständlichkeit von Rechtstexten beitragen, und ob und inwieweit diese Texte möglicherweise verständlicher gemacht werden können.

Die Heterogenität der empirischen Forschung, die nicht nur Gesetzestexte, sondern auch (Verwaltungs-)Vorschriften und (Jury-) Instruktionen untersucht, macht es notwendig, den umfassenderen Begriff des „normativen Textes“ zu verwenden. Kernmerkmale des „normativen Textes“ sind, dass er in Schriftsprache (Text) gefasstes Recht repräsentiert und bindend ist bzw. war, unabhängig von jeder intradisziplinären, hierarchischen, funktionalen oder sonstigen (text-) theoretischen Klassifizierung.⁴ Dieser Rechtstexte jeglicher Art bündelnde Kunstgriff

Verkehrssprache in Europa. Berlin 1993, 88–113; WILFRIED SCHÜTTE, Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten, in: *Gesetzgebung heute* 3/2 (1992), 11–38; GÜNTHER GREWENDORF, Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht, in: GÜNTHER GREWENDORF (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 11–41; FRANCOIS-XAVIER RIBORDY/SIMON LAFLAMME/BENOIT CAZABON, Les textes de lois sont-ils lisibles et compréhensibles?, in: *Revue de l'Institut de Sociologie* 1/2 (1986-1987), 223–244; BRENDA DANET, Legal discourse, in: TEUN A. VAN DIJK (Hrsg.), *Handbook of Discourse Analysis. Vol. 1: Disciplines of Discourse*. London 1985, 273–291; ROLF KNIFFKA, Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2/2 (1981), 225–240; PATRICIA WRIGHT, Is legal jargon a restrictive practice?, in: SALLY M. LLOYD-BOSTOCK (Hrsg.), *Psychology in legal contexts. Applications and limitations*. London 1981, 121–145; INGULF RADTKE (Hrsg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart 1981; BRENDA DANET, Language in the legal process, in: *Law and Society Review* 14/3 (1980), 445–564.

² ANDREA JASPERSEN, *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien*. Diss. iur., Bonn 1998; CHRISTINE FUCHS-KHAKHAR, *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*. Tübingen 1987; ELS OKSAAR, Kommunikation mit dem Bürger: Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung, in: INGULF RADTKE, *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart 1981, 170–181.

³ HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, in: *Muttersprache* 1 (2003), 1–14; FRIEDRICH MÜLLER, Einige Grundfragen der Rechtslinguistik, in: DERS. (Hrsg.), *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts*. Berlin 1997, 55–70; FRIEDRICH MÜLLER (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin 1989.

⁴ ANNA TROSBORG, *Rhetorical Strategies in Legal Language. Discourse Analysis of Statutes and Contracts*. Tübingen 1997; HEINRICH SIEDENTOPF/CHRISTOPH HAUSCHILD/KARL-PETER

ist – nicht nur aus juristischer Perspektive – kritisch zu sehen, sollte jedoch für die Darstellung der Forschungslage ausreichend sein. Der Begriff des „normativen Textes“ wird also sehr allgemein verwendet und beschränkt sich nicht auf Texte mit a priori festgelegten Textmerkmalen, auf eine bestimmte Rechtsordnung, auf einen Rechtsbereich (z. B. Straf- vs. Zivilrecht) oder auf besondere institutionelle, hierarchische, historische oder funktionelle Verortungen. Gegenstand dieses Beitrags ist die wissenschaftliche Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten unabhängig davon, ob es sich dabei um ein geltendes deutsches Gesetz oder eine außer Kraft gesetzte amerikanische Verwaltungsvorschrift handelt. Es ist kennzeichnend für die Arbeiten zur Verständlichkeit von Rechtstexten, dass sie diese Gleichsetzung von Recht, Gesetz und Vorschrift mit Texten nur selten problematisieren. Wenn der vorliegende Beitrag dieser Darstellungsweise folgt, dann nicht deshalb, weil auch er sie sich zu Eigen macht, sondern weil er damit die gängige Praxis in der Verständlichkeitsforschung wiedergibt.

Interdisziplinarität war und ist in diesem Forschungsbereich Notwendigkeit. Die Ergebnisse der Erforschung der Verständlichkeit von (Gesetzes-)Texten sind infolgedessen über alle möglichen Disziplinen und Publikationsorgane zerstreut. Die Publikationen stammen vor allem aus drei Disziplinen: aus der Linguistik (weil es um Texte geht), aus der Psychologie (weil es Leserinnen und Leser betrifft) und aus der Rechtswissenschaft (weil es um Recht und Gesetz geht). Die Rechtswissenschaft trat insoweit nicht bloß beratend, sondern von Anfang an aktiv mit eigenen Forschungsbeiträgen auf. Generell bestimmte die Zugehörigkeit zu einer Disziplin dabei nicht die angewandte Forschungsmethode.

Der Arbeitsweise des genuin interdisziplinären Forschungszweigs, der sich mit der Erforschung bzw. Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten befasst, liegt ein zentrales Axiom zugrunde: Weil normative Texte eine bedeutsame Rolle bei der kommunikativ-interaktiv wie auch kontextuell eingebetteten Vermittlung von Information bzw. Steuerung von gesellschaftlich-politischer Realität spielen, sind an normativen Texten notwendigerweise auch Aspekte für ihre Verständlichkeit relevant, die identifiziert und optimiert werden könn-

SOMMERMANN, *Law reform and law drafting*. 2. Aufl., Speyer 1994; WOLFGANG BRANDT, Müssen Gesetzestexte schwer verständlich sein?, in: JÖRG ECKERT/HANS HATTENHAUER (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium*. Heidelberg 1991, 339–361; JOSEF KLEIN, Politische Textsorten, in: KLAUS BRINKER (Hrsg.), *Aspekte der Textlinguistik*. Hildesheim 1991, 245–278; BRITT-LOUISE GUNNARSSON, Text comprehensibility and the writing process. The case of laws and lawmaking, in: *Written Communication* 6/1 (1989), 86–107; BETSY A. BOWEN/THOMAS M. DUFFY/ERWIN R. STEINBERG, Analyzing the various approaches of plain language laws, in: *Visible Language* 20/2 (1986), 155–165.

ten. Aber nicht nur die Produktion des Wissens um die Verständlichkeit von normativen Texten ist von Interesse, sondern auch die Rezeption dieses Wissens. Die wichtigste internationale Forschungsliteratur der letzten 20 Jahre zur Verständlichkeit von normativen Texten soll daher im Folgenden vorgestellt werden.⁵ Die kritische Sichtung des Forschungsstandes kommt zu höchst interessanten, stellenweise aber auch recht ernüchternden Ergebnissen.

2 Modelle

Modelle sind nicht nur vereinfachte Beschreibungen von etwas, sie bilden erfasste oder erfassbare Eigenschaften, Merkmale oder Variablen und ihre Beziehungen untereinander ab. Wichtig ist nun, dass es für ein und denselben Gegenstand immer mehrere Modelle geben kann, z. B. zur Beschreibung der Leserrolle, der Interaktionen von Lesern mit Texten und für die Messung der entsprechenden Eigenschaften. Die Wahl des adäquaten Modells ist entscheidend. Mit ihm wird ein bestimmtes Vorverständnis des Gegenstands eingeführt, explizit durch die Wahl des Gegenstandsmodells (und wie später zu sehen sein wird, gibt es völlig verschiedene Modelle zur „Textverständlichkeit“), aber auch durch die Wahl von Messmodellen. Die Vorannahmen zum Forschungsgegenstand verwirklichen sich vermittelt der gewählten Forschungsmethoden in den Befunden.⁶ Das Modell bestimmt die Methode, und die Methode modelliert im Resultat wiederum den Gegenstand. Wählt man ein unangemessenes Modell von „Verständlichkeit“,

⁵ Neben den Bibliographien von MARKUS NUSSBAUMER, *Sprache und Recht*. Heidelberg 1997, JUDITH N. LEVI, *Language and law. A bibliographic guide to social science research in the U. S. A.* American Bar Association, in: *Teaching Resource Bulletin* No. 4 (1994), und PHILIP C. KOLIN/RONALD G. MARQUARDT, *Research on legal writing. A bibliography*, in: *Law Library Journal* 78 (1986), 493–517, sowie den Übersichtsarbeiten von MICHAEL T. NIETZEL/DENIS MCCARTHY/MONICA J. KERN, *Juries. The current state of the empirical literature*, in: R. ROESCH/S. D. HART/J. R. P. OGLOFF (Hrsg.), *Psychology and Law. The State of the Discipline*. New York 1999, 23–2, LAWRENCE M. SOLAN, *The language of judges*. Chicago 1993, und BRENDA DANET, *Language in the legal process* (Fn. 1) wurden zur Erstellung dieser Übersicht die wichtigsten einschlägigen Datenbanken wie JURIS, LLBA und PSYCINFO systematisch durchsucht.

⁶ KLAUS-ECKART ROGGE, *Modelle*, in: KLAUS-ECKART ROGGE (Hrsg.), *Methodenatlas für Sozialwissenschaftler*. Berlin/Heidelberg/New York 1995, 50–60; NORBERT GROEBEN/EGON ERB, *Reduktiv-implikative versus elaborativ-prospektive Menschenbildannahmen in psychologischen Forschungsprogrammen. Problemskizze einer theoretisch-psychologischen Anthropologie. Bericht aus dem Psychologischen Institut der Universität Heidelberg Nr. 70* (1991); NORBERT GROEBEN, *Handeln, Tun, Verhalten*. Tübingen 1986; WALTER HERZOG, *Modell und Theorie in der Psychologie*. Göttingen 1984; GERD GIGERENZER, *Messung und Modellbildung in der Psychologie*. München 1981.

läuft man Gefahr, die Interaktion von Leserinnen und Lesern mit Texten nur unzureichend oder gar nicht zu erfassen. Die Entscheidung für ein Gegenstandsmodell ist gleichzeitig die Entscheidung für ein Messmodell. Die Wahl adäquater Modelle impliziert auch die Reichweite der Erklärung dieser Modelle. Eine möglichst optimale Abbildung des Gegenstandes in den Gegenstands- und Messmodellen gewährleistet eine optimale Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die tatsächlich erfolgenden Text-Leser-Interaktionen.

2.1 Lesermodelle

Die leserpsychologische Forschung bezeichnet die Leser/-innen auch als Rezipienten oder als Interpreten. Es kursieren parallel mindestens vier Leser-Modelle.⁷ Jedes Modell geht von bestimmten Umgangsweisen mit dem Text aus, die wiederum von besonderen Leserkompetenzen abhängen (z. B. Fähigkeiten des Handelns, Lernens und Schlussfolgerns). Die Anordnung der Lesermodelle reicht vom „optimalen Modell“ der Annahme bewusster, aktiver und elaborativer Leser/-innen bis hin zu einem „suboptimalen Modell“ mit völlig passiven Leserinnen und Lesern, die alles so hinnehmen, wie es in einem Text formuliert wurde.⁸

⁷ Vgl. NORBERT GROEBEN, *Leserpsychologie. Textverstehen – Textverständlichkeit*. Münster 1982/1978; ARNO DRINKMANN/NORBERT GROEBEN, *Metaanalysen für Textwirkungsforschung. Methodologische Varianten und inhaltliche Ergebnisse im Bereich der Persuasionswirkung von Texten*. Weinheim 1989, 34 ff. u. 164; HAROLD MENDELSON, Mind, affect, and action. Construction theory and the media effects dialectic, in: SIDNEY KRAUS (Hrsg.), *Mass communication and political information processing*. Hillsdale (New Jersey) 1990, 37–45.

⁸ Es wird dabei meist angenommen, dass die optimalen Lesermodelle wegen des zugrunde liegenden höheren Theorieansatzes auch bessere Erklärungsmodelle seien; diese an sich plausibel erscheinende Annahme konnte allerdings nicht gestützt werden: „Wie groß der Persuasionseffekt (hier: der Kommunikatorgläubwürdigkeit) in einer Untersuchung ausfällt, hängt also nur zu einem äußerst geringen Teil davon ab, auf welchem theoretischen Hintergrund (...) die Untersuchung entstanden ist“, DRINKMANN/DROEBEN, *Metaanalysen für Textwirkungsforschung* (Fn. 7), 166. Der Grund dafür scheint in der Wahl der Forschungsmethoden und dem Theoriehintergrund der analysierten Studien zu liegen. Wenn zum gleichen *theoretischen* Forschungsansatz (hier: Persuasionseffekt der Kommunikatorgläubwürdigkeit) beim gleichen *empirischen* Forschungsgegenstand (hier: empirische Persuabilität des realen Menschen) in den analysierten Studien auch die gleichen *Operationalisierungen* (vgl. DRINKMANN/GROEBEN, *Metaanalysen für Textwirkungsforschung* (Fn. 7), 12, 34 und 167) angewendet werden, so unterscheiden sich die analysierten Studien im Ergebnis letztlich auch nicht. JANET LUELLA BACON, Images of the active juror. Reading and writing jury instructions (Arizona, Court Reform), in: *Dissertation Abstracts International. A: The Humanities and Social Sciences* 59/3 (1998), 801, berichtet allerdings, dass Operationalisierungen, die gezielt

Varianten dieser Leser-Modelle sind im Einzelnen:⁹

- der aktiv-elaborative Rezipient in seiner Interaktion mit dem Text (wie die Theorien des kognitiven Konstruktivismus, die Attributionstheorien und probabilistische Ansätze);
- der reduktiv-modifizierende Rezipient: Kausalrichtung vom Rezipient zur Textrepräsentation (so etwa die Konsistenz-Theorien und funktionalistische Ansätze);
- der selektiv-reaktive Rezipient: Kausalrichtung vom Text zur Textrepräsentation (wie der *judgemental approach*);
- der passiv-determinierte Rezipient, der kognitiv durch die Textrepräsentation festgelegt ist (so etwa der *message learning approach*).

Bereits bei den Leser-Modellen bedeutet „Leser“ nicht immer dasselbe. Ein Leser kann mittels Lern- und Handlungstheorien, zumindest auf der Theorieebene, sehr verschieden modelliert werden. In Verbindung mit den modellierten Lesefähigkeiten stehen die verschiedenen Modelle des Verstehens, die hier nur kurz gestreift werden sollen. Britton/Graesser unterscheiden dabei fünf Verstehensmodelle, so die Mehrebenen- bzw. die kohärente Repräsentation, das komplexe dynamische System, das Arbeitsgedächtnis-Management und die Inferenzgenerierung.¹⁰

aktive Menschenbildannahmen (*active jurors*) abbilden, in der *jury instruction*-Forschung zu einem besseren Textverstehen führen als Operationalisierungen, die passive Menschenbildannahmen enthalten. Die Frage, ob verschiedene Modellierungen des Menschenbilds auch *intraindivuell-empirisch* exklusiv-disjunkt sind, oder ob Subjekte frei, flexibel und adaptiv entsprechend diesen Modellierungen oszillieren, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

⁹ Vgl. GROEBEN, Handeln, Tun, Verhalten (Fn. 6); GROEBEN, Leserspsychologie (Fn. 7); NORBERT GROEBEN/PETER VORDERER, *Leserspsychologie. Lesemotivation – Lektürewirkung*. Münster 1988; DRINKMANN/GROEBEN, Metaanalysen für Textwirkungsforschung (Fn. 7).

¹⁰ BRUCE K. BRITTON/ARTHUR C. GRAESSER, Five metaphors for text understanding, in: B. K. BRITTON/A. C. GRAESSER (Hrsg.), *Models of Understanding Text*. Mahwah (New Jersey) 1996, 341–351. (Vgl. auch die Darstellungen bei WALTER KINTSCH, *Comprehension. A Paradigm for Cognition*. Cambridge 1998; WALTER KINTSCH, Text processing. A psychological model, in: *Handbook of Discourse Analysis*. Vol. 1: TEUN A. VAN DIJK (Hrsg.): *Disciplines of Discourse*. London 1985, 231–243; URSULA CHRISTMANN, *Modelle der Textverarbeitung. Textbeschreibung als Textverstehen*. Münster 1989; WALTER KINTSCH/TEUN A. VAN DIJK, Toward a model of text comprehension and production, in: *Psychological Review* 85/5 (1978), 363–394; AUGUST FLAMMER/WALTER KINTSCH (Hrsg.), *Textverständnis und -verarbeitung*. Amsterdam 1982; GROEBEN, Leserspsychologie (Fn. 7); WERNER FRÜH, *Lesen, Verstehen, Urteilen. Untersuchungen über den Zusammenhang von Textgestaltung und Textwirkung*. Freiburg 1980.

2.2 Textverständnis – Textverständlichkeit (Leser-Text-Modelle)

Zur Beschreibung der Interaktion zwischen Lesenden und Text werden Begriffe verwendet, die jeweils besondere Aspekte dieser Interaktion nuancieren.¹¹ Das Verstehen eines Textes durch einen Leser ist immer eine Interaktion; allerdings ist zu beachten, dass nicht jedes Text-Leser-Modell zugleich auch ein Interaktionsmodell ist.

„Textverständnis“ und „Textverständlichkeit“ sind jeweils zweistellige Relationsbegriffe, weil sie jeweils die zwei Elemente – Leser und Text – erfassen, die beim Verstehen des Textes durch den Leser eine Rolle spielen.¹² Der Begriff „Textverständnis“ bezeichnet sowohl den Prozess als auch das Produkt des Textverstehens auf der Seite des Lesers; er gibt immer den Zusammenhang zwischen zwei Instanzen an. Das Konzept „Textverständnis“ führt die Instanz des Lesers als die veränderbare Variable ein und untersucht die Anpassung des Lesers an den Text. Auf der Ebene der Disziplinen betont die Forschung zum „Textverständnis“ die Rolle der kognitiven Aktivität des Lesers bei der Sinnaneignung. Wird ein (Gesetzes-)Text zwei verschiedenen Gruppen zur Rezeption vorgelegt und ergeben sich Unterschiede in der Rezeption dieses Textes, so könnten die Unterschiede im Textverständnis in den Unterschieden zwischen beiden Gruppen zu suchen sein; als denkbarer Faktor kommt etwa der Bildungsgrad der Leserinnen/Leser in Betracht.

Nach dem Konzept der „Textverständlichkeit“ ist der Text die veränderbare Instanz; die Forschung zur „Textverständlichkeit“ fragt daher nach der Anpassung des Textes und seiner Merkmale an den Le-

¹¹ Es bestünde die Möglichkeit, den Textbegriff auf nicht-sprachliche Zeichen auszuweiten. Aus Darstellungsgründen beschränkt sich hier die Definition des Begriffs des „Textes“ auf rein schriftsprachliche Produkte wie Gesetzestexte oder Verordnungen. Die Diskussion der Operationalisierung von „Rechtstext x Leser“-Modellen hätte jedoch prinzipiell auch das Verhältnis des in der Forschung verwendeten Textbegriffes zum juristischen „Normtext“ zu klären: Unterscheiden sich beispielsweise „Normtexte“ vom üblichen Textbegriff, und wenn ja: wie? Erfassen die vorgestellten Leser-Text-Modelle überhaupt das „Essentielle“ eines „Normtextes“, etwa im Hinblick auf Inhalte und Funktionen von Normen?

¹² Der Interaktionsbegriff wird im Allgemeinen dem Terminus „Textverständnis“ vorbehalten, weil es handlungstheoretisch sinnwidrig wäre zu sagen, dass ein Text aktiv mit einem Leser interagiert. Die Terminologie wird in der Literatur allerdings nicht immer konsistent verwendet. Einige Publikationen verwenden den Begriff ‚Verständlichkeit‘ anstelle des geeigneteren Begriffs ‚Verstehen‘ (z. B. KARIN LUTTERMANN, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe, Gedanken am Beispiel von § 211 I StGB, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32/8 (1999), 334–339; KARIN LUTTERMANN, Wie lang ist lebenslang? Juristische Definitionsemantik und allgemeiner Sprachgebrauch, in: *Deutsche Sprache* 27/3 (1999), 236–248).

ser.¹³ Werden zwei (Gesetzes-)Texte einer Gruppe zur Rezeption vorgelegt und ergeben sich Unterschiede in der Rezeption beider Texte, dann könnten die Unterschiede in der Textverständlichkeit in den Unterschieden zwischen beiden Texten zu suchen sein; als ein möglicher Faktor wäre insoweit die Text- oder Satzlänge zu berücksichtigen.¹⁴

Diese beiden und die folgende Designvariante betonen das kontrastive Moment; es sind Vergleiche zwischen Texten und Gruppen möglich. In der Forschungspraxis gibt es auch Studien, die in einem Design mehrere Gruppen und mehrere Texte kombinieren.¹⁵ Verständlichkeits-

¹³ Siehe NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN, Textoptimierung unter Verständlichkeitsperspektive, in: GERD ANTOS/HANS P. KRINGS (Hrsg.), *Textproduktion. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick*. Tübingen 1989, 165–196; GROEBEN, Handeln, Tun, Verhalten (Fn. 6); GROEBEN, Leserpsychologie (Fn. 7). Ein soziolinguistisches Modell zum Verhältnis Lesergruppe und (Gesetzes-)Text unterscheidet ebenfalls zwischen dynamischem „Verstehen“ und der statischen „Verständlichkeit“ (so RUTH WODAK, Bürger-nahe Gesetzestexte, Soziolinguistische Bemerkungen zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in: THEO ÖHLINGER (Hrsg.), *Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium 1985*. Wien 1986, 115–128; ERNST STROUHAL/OSKAR E. PFEIFFER/RUTH WODAK, Ein Mann vom Lande vor dem Gesetz. Empirische Befunde zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in: *Folia Linguistica* 20/3–4 (1986), 505–537; HERBERT OTT, Demoskopische Untersuchung, in: NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.), *Bürger-nahe Gesetzestexte in Niederösterreich*. Wien 1983, 61–66).

¹⁴ Aber auch „Textverständlichkeit“ ist nicht gleich „Textverständlichkeit“. SIGMAR O. TERGAN (*Ist „Textverständlichkeit“ gleich „Textverständlichkeit“? Überprüfung der Verständlichkeit zweier Verständlichkeitskonzepte*. Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen. Forschungsberichte Nr. 7. Tübingen 1980, 23) unterscheidet die „Textverständlichkeit“-Konzepte von NORBERT GROEBEN (*Die Verständlichkeit von Unterrichtstexten. Dimensionen und Kriterien rezeptiver Lernstadien*. 2. Aufl., Münster 1978) und INGHARD LANGER/FRIEDEMANN SCHULZ V. THUN/REINHARD TAUSCH (*Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft*. München 1974). Der wichtigste Unterschied ist, dass Groeben die „Textverständlichkeit“ vor dem Hintergrund einer Text-Leser-Interaktion modelliert. Langer et al. konzeptionalisieren die „Textverständlichkeit“ ausschließlich auf der Text-Dimension. Die Text-Leser-Interaktion bleibt bei Langer et al. also ausgeklammert; die Möglichkeit, dass Lesermerkmale die Verständlichkeit des untersuchten Textes beeinflussen, wird in ihrem Forschungsansatz nicht berücksichtigt.

Während die Konzeptionalisierung von Groeben explizit von zu untersuchenden Wechselwirkungen und von zu trennenden Effekten ausgeht, besteht bei der Vorgehensweise von Langer et al. das forschungstechnische Risiko, dass in den erhobenen Messwerten nicht mehr zwischen Anteilen des Lesers und den Anteilen der Textverständlichkeit getrennt werden kann. Diese Vermischung bewirkt, dass man nach einem Vorgehen nach Langer et al. faktisch gar nicht sicher sein kann, dass ihre Daten überhaupt durch Veränderungen an den Texten zustande gekommen sind. Genauso gut können die Messergebnisse durch besondere Merkmale der Leser/-innen allein zustande gekommen sein. Wie man hier sieht, ist die Entscheidung für ein Textverständlichkeitsmodell gleichzeitig auch die Entscheidung für ein Messmodell.

¹⁵ Zum Beispiel ROBERT P. CHARROW/VEDA R. CHARROW, Making legal language understandable. A psycholinguistic study of jury instructions, in: *Columbia Law Review* 79 (1979), 1306–1374; oder JAMES F. STRATMAN/PATRICIA DAHL, Readers' comprehension

und Verstehenswerte sind voneinander isoliert. Im Gegensatz dazu gibt es auch Untersuchungen, die das Verstehen eines einzelnen wichtigen Textes (z. B. Geschworeneninstruktionen vor Verhandlungen über die Todesstrafe) nur an einer einzigen Gruppe prüfen.¹⁶ In dieser Designvariante werden Verstehens- mit Verständlichkeitswerten miteinander vermengt. Es ist zwar nicht entscheidbar, ob Textmerkmale und/oder Lesereigenschaften dieses Ergebnis verursachen, aber dieses Design erlaubt in Bezug auf ein Außenkriterium (wie etwa vollständiges Verstehen des Textes) zu prüfen, ob und inwieweit dies gemäß einer a priori unterstellten perfekten, aber realiter (noch) unbekanntem Leser-Text-Interaktion tatsächlich der Fall ist.

2.3 Forschungsmodelle

Die Möglichkeiten, einen Gegenstand in der Forschungsmethode abzubilden, sind prinzipiell unbegrenzt. Die einzige Grenze ist der Gegenstand selbst. Es können nur diejenigen Forschungsmethoden zur Anwendung kommen, die ihn auch zu erfassen erlauben. Um ein Minimum an Gegenstandsangemessenheit zu gewährleisten, ist es besonders bei der Erfassung der individuellen Rezeption der Bedeutung von Texten notwendig, dass eine Operationalisierung die Fähigkeit des Subjekts zur Schaffung von Bedeutung berücksichtigt. Nichts anderes sind Aussagen über die Verständlichkeit von Rechtstexten. Dem Gegenstand „Leser“ wird so eine konstituierende Rolle bei der Schaffung eines weitgehend unreduzierten Gegenstands „Textverständlichkeit“ zugestanden. Dieses Desiderat ist nicht trivial. Tatsächlich findet sich eine Reihe von Studien, die Aussagen über einen Gegenstand machen, den sie so gar nicht erfasst haben.

Vor dem Hintergrund der Konstruiertheit, also der Methodenabhängigkeit des Wissens um die Verständlichkeit oder auch Unverständlichkeit von Rechtstexten soll im Weiteren anhand einer Darstellung der wichtigsten Ansätze in der Verständlichkeitsforschung einerseits aufgezeigt werden, welches Wissen über die Verständlichkeit von Rechtstexten vorliegt und auf welchen Methoden dieses Wissen beruht,

of temporary restraining orders in domestic violence cases: a missing link in abuse prevention?, in: *Forensic Linguistics* 3/2 (1996), 211-231.

¹⁶ BLANKENSHIP/LUGINBUHL/CULLEN/REDICK, Jurors' comprehension of sentencing instructions (Fn. 1); HANEY/LYNCH, Clarifying life and death matters (Fn. 1); HANEY/LYNCH, Comprehending life and death matters (Fn. 1); AMY L. OTTO/STEVEN D. PENROD, *Improving juror comprehension in complex cases*. Paper presented at the meeting of the American Psychology Law Society. Santa Fe (New Mexico) 1994.

andererseits welches Wissen nicht vorliegt, weil bestimmte Methoden bislang noch nicht angewendet worden sind.

3 Darstellung der Forschungslage zur Verständlichkeit von Rechtstexten

3.1 Zählen der Häufigkeit bestimmter Merkmale

Sollte das Verstehen ermöglichende oder erschwerende Potential eines bestimmten Textmerkmals bereits bekannt sein, dann würde die Auszählung dieser Faktoren genügen, um die jeweilige Verständlichkeit oder Unverständlichkeit eines Rechtstextes abschätzen zu können. Zu den bekanntesten Verfahren zählen:

- Zählen ohne Vergleiche wie das Zählen bestimmter Modalformen¹⁷ oder der prozentuale Anteil verschiedener Direktiva,¹⁸
- Querschnittsvergleiche, so etwa Vergleiche zwischen verschiedenen Arten von Gesetzestexten,¹⁹
- Längsschnittsvergleiche, z. B. Vergleiche mehrerer Gesetzesarten über die Zeit hinweg.²⁰

Für all diese Verfahren gilt: Das Auszählen von möglicherweise verstehenserschwerenden Textmerkmalen ist kein Beweis für die Unverständlichkeit dieses Textes, sondern nur die Auskunft, dass eben in diesem oder jenem Textsample bestimmte Merkmale in dieser oder jener Häufigkeit vorgefunden wurden. Weitere Aussagen sind nicht zulässig. Sollte durch andere empirische Untersuchungen bekannt sein, dass diese Merkmale die Verständlichkeit eines Rechtstextes erleichtern oder erschweren, dann ist die Häufigkeit ein Hinweis, aber noch kein

¹⁷ BRIGITTE MATZKE, Die Modalität der Fügung „sein + zu + Infinitiv“ in juristischen Texten, in: *Deutsch als Fremdsprache* 25/2 (1988), 72–74.

¹⁸ ANNA TROSBORG, *Rhetorical Strategies in Legal Language. Discourse Analysis of Statutes and Contracts*. Tübingen 1997, 41–51.

¹⁹ ROLAND WAGNER-DÖBLER/LOTHAR PHILIPPS, Argumentative Leitbegriffe. Ein Experiment in computergestützter Analyse juristischer Urteilstexte aus den Jahren 1950 bis 1992, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14/2 (1993), 257–279.

²⁰ WOLFGANG BRANDT, Handlungsobligationen und Handlungsoptionen, in: JÖRN HENNIG/JÜRGEN MEIER (Hrsg.): *Varietäten der deutschen Sprache. Festschrift für Dieter Möhn*. Frankfurt am Main 1996, 229–246; WOLFGANG BRANDT, Lexikalische Tendenzen in der Gesetzessprache des 18. bis 20. Jahrhunderts, dargestellt am Scheidungsrecht, in: HORST H. MUNSKÉ/PETER VON POLENZ (Hrsg.): *Deutscher Wortschatz*. Berlin 1988, 119–150.

Beweis für die jeweilige Verständlichkeit oder Unverständlichkeit des untersuchten Textsamples.

Die von Brandt erstellte Längsschnittanalyse behauptet, dass sich mit der Veränderung von bestimmten Textmerkmalen über die Zeit hinweg auch die Verständlichkeit dieser Texte verändert habe.²¹ Ohne das konkrete Verstehen in den jeweiligen historischen Epochen zu erfassen, geht diese Forschung ebenso unbegründet und unberechtigt davon aus, dass der Umgang mit einem Rechtstext in der Forschungsgegenwart dieselbe ist wie zu der Zeit, aus welcher der jeweilige Rechtstext stammt. Dieser Beweis kann aber nicht erbracht werden. Aussagen über den historischen Wandel der Verständlichkeit der Textsorte „Rechtstext“ sind so nicht zulässig.

Die Auftretenshäufigkeit eines Elements ist ein rein quantitatives Merkmal, das mit der qualitativen Dimension der „Verständlichkeit“ in keinerlei direkter Kausalbeziehung zu stehen braucht. Die Analyse nur des einen Elements, nämlich Text, klammert das zweite Element, den Leser, aus. Um von der Auftretenshäufigkeit auf das Interaktionsresultat „Verständlichkeit“ schließen zu können, sind empirische Untersuchungen mit Lesern notwendig. Faktisch fehlt in jedem Fall der Einzel-, Quer- und Längsschnittanalysen noch der empirische Nachweis, dass das bloße Vorhandensein oder eine bestimmte Anzahl besonderer Textmerkmale die Verständlichkeit eines Rechtstextes tatsächlich erschwert.

3.2 Monologische Analysen

Der Ausdruck ‚monologische Analysen‘ bezieht sich darauf, dass die Forscherinnen und Forscher, die eine solche Analyse durchführen, unterstellen, das Ergebnis gelte nicht nur für sie, sondern unüberprüft auch für alle anderen. Das Ergebnis wird begründet durch das Beschreiben möglicher Referenzkonflikte, hervorgerufen durch uneindeutige Satzteile oder Textverweise, oder aber durch die Explikation der Widersprüchlichkeit von Kernbegriffen; das Kernmerkmal dieses Verfahrens ist aber, dass solche Forscher nur von ihrem Verständnis des Textes ausgehen und in keiner Weise andere Leser mit in ihre Beurteilung der Verständlichkeit des betreffenden Textes einbeziehen.

An diesem Ansatz sind mehrere Aspekte problematisch: Erstens setzt sich der Forscher mit allen anderen Lesern gleich, wenn er annimmt, dass die von ihm als unverständlich ausgemachten Textmerk-

²¹ BRANDT, Handlungsobligationen und Handlungsoptionen (Fn. 20), 229–246; BRANDT, Lexikalische Tendenzen in der Gesetzessprache des 18. bis 20. Jahrhunderts (Fn. 20), 119–150.

male auch für andere unverständlich seien. Er geht einfach davon aus, dass das, was er als unverständlich wahrnimmt, auch von anderen als unverständlich wahrgenommen werden muss. Zweitens wird typischerweise kein empirischer Vergleich durchgeführt. Texte mit den bzw. ohne die kritisierten Merkmale werden nicht miteinander verglichen. Ein Nachweis, dass diese Merkmale tatsächlich verständlichkeitserschwerend wirken, findet nicht statt, auch dann nicht, wenn beide Texte vorliegen. Drittens: Der monologische Forscher unterstellt einen zweifachen, rein theoretischen Konsens; sowohl einen Konsens über seine Auswahl der Textmerkmale, als auch darüber, dass diese tatsächlich wie von ihm prognostiziert verständlichkeitserschwerend wirken. Das ist jedoch eine reine Behauptung. Es könnte durchaus der Fall sein, dass völlig andere als die vom Autor identifizierten Merkmale ursächlich für die Unverständlichkeit sind. Weiter wird, viertens, präsupponiert, dass alle Leser gleich seien. Leser sind jedoch verschieden. Leser unterscheiden sich z. B. in ihrer Bildung, und Unterschiede in der Bildung führen zu Unterschieden in der Beurteilung der Verständlichkeit von normativen Texten.²² Bildung soll hier sehr allgemein verstanden werden, auch als Wissen oder Erfahrung nicht nur im Umgang mit normativen Texten. Leser mit unterschiedlicher Bildung würden also dem Text des monologischen Forschers sehr wahrscheinlich nicht die gleiche (Un-)Verständlichkeit unterstellen wie dieser, vielleicht auch deshalb, weil sie anders mit dem Text umgehen. Fünftens wird auch unterstellt, dass alle Leser immer auf die gleiche Weise mit einem normativen Text umgehen. Auch diese Annahme ist leserpsychologisch ohne jede Grundlage: Leser unterscheiden sich in den Voraussetzungen, die sie mitbringen (Bildung, Vorwissen), und Leser unterscheiden sich in ihrer Umgangsweise mit einem normativen Text. Bereits ein einzelner Leser wendet die verschiedensten Elaborationstechniken an, um sich einen Text verständlich zu machen, mal mit größerem, mal mit geringerem Erfolg (intrapersonelle Rezeptionsvarianz). Ein normativer

²² FRANK/APPLEGATE, Assessing juror understanding of capital-sentencing instructions (Fn. 1), 422–423; DENNIS P. STOLLE, *A Social Scientific Look at the Effects and Effectiveness of Plain Language Contract Drafting*. Dissertation Presented to the Faculty of the Graduate College at the University of Nebraska in Partial Fulfillment of Requirements for the Doctor of Philosophy. Lincoln (Nebraska) 1998, 46; ALAN REIFMAN/SPENCER M. GUSICK/PHOEBE C. ELLSWORTH, Real jurors' understanding of the law in real cases, in: *Law and Human Behavior* 16/5 (1992), 550; ROBERT W. BENSON, The end of legalese: The game is over, in: *New York University Review of Law and Social Change* 13/3 (1984–85), 540–545; BRITT-LOUISE GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts. Experiments with a Swedish act of a parliament, in: *Text* 4/1/3 (1984), 71–105; BRITT-LOUISE GUNNARSSON, Gebraucherbegogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung, in: THEO ÖHLINGER (Hrsg.): *Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium* 1985. Wien 1986, 95–114.

Text ist für eine Person schon unterschiedlich verständlich, weil sie verschiedene Techniken anwenden kann. Da verschiedene Leser dabei eine unterschiedliche Expertise und Routine entwickeln und anwenden, ist die Verständlichkeit eines Textes gleichzeitig auch interpersonell verschieden (interpersonelle Rezeptionsvarianz).

Nimmt man die Kritikpunkte an einer monologischen Analyse zusammen, stellt man fest, dass diese implizit ein Leser-Text-Modell enthält, das ein gleichförmiges Wirkergebnis als Folge einer einheitlichen Rezeption eines Textes und ausschließlich seiner Merkmale behauptet. Es ist offensichtlich, dass dieses Modell nicht realistisch ist. Werden dagegen die Leserinnen und Leser in den Forschungsprozess mit einbezogen wie in einem Text-Leser-Interaktionsmodell, kann von dialogischen Analysen bzw. wie im Folgenden von „interaktionalen Analysen“ gesprochen werden.

Die Hauptkritik an den monologischen Analysen betrifft nicht die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Behauptung des verständlichkeitserschwerenden Effekts bestimmter Textmerkmale, sondern die unterbliebene Überprüfung, ob diese Behauptung zutrifft. Faktisch werden die Personen, über deren Kompetenzen Aussagen getroffen werden (und nichts anderes sind Behauptungen, dass bestimmte Textmerkmale bei diesen Lesern zu Unverständlichkeit führen), gar nicht in den Forschungsprozess einbezogen. Als wichtigste Varianten der monologischen Analyse sind dabei die Antizipation der Rezeption von Texten durch Leserinnen und Leser auf eine bestimmte Weise und die Standardisierung von Interaktionen von Leserinnen und Lesern mit Texten zu nennen.

3.2.1 Antizipation der Interaktion eines Lesers mit bestimmten Merkmalen eines Textes

Die in diesem Forschungsbereich wohl gängigste Methode besteht darin, dass ein Forscher einen Text auf bestimmte Merkmale hin untersucht und dann sagt: „Weil dieser Rechtstext diese oder jene Merkmale hat, ist er aus diesem oder jenem Grund unverständlich.“²³ Das heißt

²³ DENNIS KURZON, To speak or not to speak. The comprehensibility of the revised police caution (PACE), in: *International Journal for the Semiotics of Law* 9/25 (1996), 3–16; MICHAEL P. JORDAN, Toward plain language A guide to paraphrasing complex noun phrases, in: *Journal of Technical Writing and Communication* 24/1 (1994), 77–96; DAVID JOYCE, How comprehensible are the PACE Codes of Practice to the majority of persons who might wish to read them?, in: GEOFFREY M. STEPHENSON/NOEL K. CLARK (Hrsg.), *Children, evidence and procedure*. Leicester 1993, 70–74; JEFFREY P. KAPLAN, Syntax in the interpretation of legal language: The vested versus contingent distinction in property law, in: *American Speech* 68/1 (1993), 58–82; RISTO HILTUNEN, Chapters on legal English.

nun aber noch lange nicht, dass dieser Text aufgrund der herausgearbeiteten Merkmale für andere Interpretinnen und Interpreten unverständlich sein muss. Die Analyse eines einzelnen Rechtstextes sagt nichts über die Verständlichkeit von Rechtstexten im Allgemeinen aus, und erst recht nicht im Vergleich zu anderen Textsorten.

3.2.2 Standardisierung der Interaktionen von Lesern mit Texten (Verständlichkeitsformeln)

Verständlichkeitsformeln werden oft mit Lesbarkeitsformeln gleichgesetzt.²⁴ Auch wenn man davon ausginge, dass eine Verständlichkeitsformel tatsächlich Verständlichkeit und nicht Lesbarkeit misst,²⁵ ist bei der Interpretation der Befunde eine gewisse Vorsicht geboten: Obwohl sie meist an einer Stichprobe echter Leser entwickelt wurden, sind Verständlichkeitsformeln dennoch typische monologische Analyseverfah-

Aspects past and present of the language of the law, in: *Annales Academiae Scientiarum Fennicae*, Series B/251 (1990), 106 ff.; PIETRO MERCATALI, Plain language, in: *Informatica e Diritto* 14/3 (1988), 53–65; EDWARD J. IMWINKELRIED/LLOYD R. SCHWED, Guidelines for drafting understandable jury instructions. An introduction to the use of psycholinguistics, in: *Criminal Law Bulletin* 23 (1987), 135–150; J. F. KESS/R. A. HOPPE/A. M. COPELAND, Formulating jury instructions. Applied linguistics and the law, in: *Rassegna Italiana di Linguistica Applicata* 17/2/3 (1985), 243–255; FRANCENE F. VAHLENKAM/WILLIAM J. JORDAN, A comparative analysis of linguistic complexity in two forms of jury charges, in: *Journal of Applied Communication Research* 12/1 (1984), 1–16; SIEGFRIED GROSSE, Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten, in: *Neuphilologische Mitteilungen* 24/1 (1983), 15–24; JOHN M. SWALES/VIJAY K. BHATIA, An approach to the linguistic study of legal documents, in: *Fachsprache* 83/3 (1983), 98–107; VIJAY K. BHATIA, Simplification v. easification – The case of legal texts, in: *Applied linguistics* 4/1 (1983), 42–54; VEDA R. CHARROW, Language in the bureaucracy, in: ROBERT DIPIETRO (Hrsg.), *Linguistics in the professions*. Norwood (New Jersey) 1982, 173–188; EDWARD FINEGAN, Form and function in testament language, in: ROBERT DIPIETRO (Hrsg.), *Linguistics in the professions*. Norwood (New Jersey) 1982, 113–120; EDWARD R. MYERS, Language and jury instructions. A report prepared for the Law Reform Commission of Canada, in: THE LAW REFORM COMMISSION OF CANADA (Hrsg.), *Studies on the jury Report to Parliament. Criminal Law Series: Study Paper*. Ottawa 1979, 213–299; FRIEDEMANN SCHULZ VON THUN, Können Gesetzestexte verständlicher formuliert werden?, in: JÜRGEN RÖDIG (Hrsg.), *Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*. Heidelberg 1976, 432–451.

²⁴ Vgl. WERNER E. H. FEY, Verständlichkeitsformeln im Vergleich, in: GERD KEGEL/THOMAS ARNHOLD/KLAUS DAHLMEIER/GERHARD SCHMID/BERND TISCHER, (Hrsg.), *Sprechwissenschaft und Psycholinguistik 4. Beiträge aus Forschung und Praxis*. Opladen 1990, 151–160; PETER SCHEFE, Zur linguistischen Validität und Konsistenz von Verständlichkeitsformeln, in: *Linguistische Berichte* 25 (1973), 47–55; siehe auch 3.2.3.

²⁵ Vgl. auch EDWARD FINEGAN, *Assessing comprehensibility in the language of legal discourse*. University of Southern California, Department of Linguistics 1980 (unveröffentl. Manuskript); GEORGE R. KLARE, A second look at the validity of readability formulas, in: *Journal of Reading Behavior* 8 (1976), 129–152.

ren, z. B. Fleschs Reading Ease (Lesbarkeitsformel)²⁶ oder der geschätzte mittlere Cloze-Wert (Textverständlichkeitsformel)²⁷. Fleschs Reading Ease wird z. B. ausschließlich aus strukturell-quantitativen Elementen eines Textes errechnet (z. B. Anzahl von Silben, Wörtern und Sätzen).²⁸ Daher werden Fleschs Reading Ease und ähnliche Formeln, welche gleichfalls qualitative Merkmale wie etwa ‚Schwierigkeit‘ ausschließen, im Folgenden als „strukturell-quantitativ“ bezeichnet.

Die vorgebrachte Kritik richtet sich entweder gegen die Dimension der Texteigenschaften oder gegen die Dimension der Lesereigenschaften. Fasst man beide Kritikformen zusammen, kommt man zum Schluss, dass Verständlichkeitsformeln nur eine ganz spezielle, unrealistische Text-Leser-Interaktion erfassen.

Zur Kritik der unterstellten Texteigenschaft: In strukturell-quantitativen Formeln werden als verständlichkeitserschwerend meist Textmerkmale wie Wort- oder Satzlänge berücksichtigt. Andere Textmerkmale sorgen allerdings oft weit mehr für Unverständlichkeit, z. B. Geschichtengrammatik, Referenz, Standpunkt, Logik oder Grafik. Hier beschränkt sich die Ursache für Textunverständlichkeit nicht auf die bloße Häufigkeit bestimmter Merkmale. Bei diesen Textmerkmalen wird das Problem von Sinn bzw. Bedeutung evident; diese Merkmale sind daher der Semantik bzw. Pragmatik zugeordnet.²⁹ Zur Kritik der unterstellten Lesereigenschaft: Lesbarkeitsformeln klammern Lesereigenschaften (wie z. B. Bildung, Intelligenz) aus, die die Unverständlichkeit von Texten kompensieren könnten. Der Leser wird in jeder Hinsicht als invariant modelliert, so unter anderem in den Merkmalen „Verstehensfähigkeit“ und „Intelligenz“.³⁰ Dadurch unterstellen Verständlichkeitsfor-

²⁶ RUDOLPH F. FLESCHE, A new readability yardstick, in: *Journal of Applied Psychology* 32 (1948), 221-233.

²⁷ PAUL DICKES/LAURE STEIWER, Ausarbeitung von Lesbarkeitsformeln für die deutsche Sprache, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 9 (1977), 20-28.

²⁸ Die Flesch'sche Lesbarkeitsformel lautet: $Reading\ Ease = 206.835 - 0.846 \cdot \text{Silben pro 100 Worte} - 1.015 \cdot \text{Wörter pro Satz}$. Je höher der Reading Ease-Score ist, desto leichter sei die gemessene Passage zu lesen bzw. zu verstehen. Ein Wert zwischen 90 und 100 gilt z. B. als „sehr leicht“, während ein Reading Ease-Score von 0 bis 30 für einen sehr schweren Text steht.

²⁹ Vgl. BERTRAM BRUCE/ANDEE RUBIN, Readability formulas. Matching tool and task, in: ALICE DAVISON/GEORGIA M. GREEN (Hrsg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*. Hillsdale (New Jersey) 1988, 5-22; ALICE DAVISON/ROBERT N. KANTOR, On the failure of readability formulas to define readable texts: A case study from adaptations, in: *Reading Research Quarterly* 17/2 (1982), 187-209.

³⁰ PHILIP LEY, Psychological studies of doctor-patient communication, in: STANLEY RACHMAN (Hrsg.), *Contributions to medical psychology. Vol. 1*. Oxford 1977, 19 ff.; PHILIP LEY, The measurement of comprehensibility, in: *Journal of the Institute of Health Educa-*

meln ein Modell, bei dem Leserinnen und Leser die Wirksamkeit der Textmerkmale nicht vermitteln; sie gehen vielmehr von einem Determinationsmodell aus, einer „Kausalbeziehung“ zwischen ‚objektiven‘ Textmerkmalen und ‚invariantem‘ Lesen.

Verständlichkeitsformeln erfassen folglich nur eine bestimmte Text-Leser-Interaktion, in der strukturell-quantitative Textmerkmale für die Verständlichkeit relevant sind und in der die getesteten Leserinnen und Leser der Normstichprobe aufs Haar gleichen und keinesfalls, z. B. durch kreatives oder innovatives Denken, davon abweichen.

Wären nur verständlichkeitserschwerende strukturell-quantitative Merkmale von Rechtstexten interessant, wäre die erste Bedingung noch akzeptabel. Einen völlig invarianten Leser vorauszusetzen ist jedoch absurd. Einem invarianten Leser wird nämlich unterstellt, dass er keine Interaktion mit einem Text eingeht und gegebenenfalls andere als die vorgeschriebenen Elemente (oder aber die vorgeschriebenen Elemente in einer anderen Quantität) als verständlichkeitsrelevant interpretiert. Diese Kritik gilt auch für Verständlichkeitsformeln in EDV-Form.³¹

Der praktische Nutzen von Verständlichkeits- bzw. Lesbarkeitsformeln ist insgesamt mehr als zweifelhaft.³² So wurden mit Hilfe von Verständlichkeitsformeln Steuerformulare konzipiert, die entgegen der Prognose der Formeln („Verständlichkeit“ als prädikative Validität³³)

tion 11 (1973), 17 ff.; vgl. BERTRAM BRUCE/ANDEE RUBIN, Readability formulas. Matching tool and task, in: ALICE DAVISON/GEORGIA M. GREEN (Hrsg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*. Hillsdale (New Jersey) 1988, 5-22; BERTRAM BRUCE/ANDEE RUBIN/KAREN STARR/CHERYL R. LIEBLING, Sociocultural differences in oral vocabulary and reading material, in: WILLIAM S. HALL/WILLIAM NAGY/ROBERT LINN (Hrsg.), *Spoken words. Effects of Situation and Social Group on Oral Word Usage and Frequency*. Hillsdale (New Jersey) 1984, 466-480; RALPH REYNOLDS/MARSHA A. TAYLOR/MARGARET S. STEFFENSEN/LARRY L. SHIREY/RICHARD C. ANDERSON, Cultural schemata and reading comprehension, in: *Reading Research Quarterly* 17 (1982), 353-366.

³¹ MARK HOCHAUSER, Some overlooked aspects of consent form readability, in: *IRB - A Review of Human Subjects Research* 19/5 (1997), 5-9; CHRIS SAWYER/EMMA KNIGHT, A fast method for calculating text readability levels, in: *Support for Learning* 6/2 (1991); F. A. DUFFELMEYER, Estimating readability with a computer. Beware the aura of precision, in: *Reading Teacher* 38/4 (1985), 392-394.

³² THOMAS M. DUFFY/THOMAS E. CURRAN/DEL SASS, Document design for technical job tasks. An evaluation, in: *Human Factors* 25/2 (1983), 152 f.; FRED TRAPINI/SEAN WALMSLEY, Five readability estimates. Differential effects of simplifying a document, in: *Journal of Reading* 24 (1981), 400 f.

³³ Die prädikative Validität ist eine Variante der Kriteriumsvalidität und gibt anhand der Korrelation mit einem korrespondierenden Kriterium an, ob ein Test (hier: Lesbarkeitsformel) tatsächlich das misst, was er zu messen vorgibt (hier: Lesbarkeit eines Textes). Das Ergebnis einer Lesbarkeitsformel, die eine bestimmte Lesbarkeit eines Textes vorhersagt, müsste mit der tatsächlichen Lesbarkeit dieses Textes zusammenhängen. An-

niemand hat verstehen, geschweige denn ausfüllen können.³⁴ Nach dem eingangs bereits Gesagten über den Unterschied zwischen der Nachvollziehbarkeit einer monologischen Analyse und dem Nachweis ihrer begründeten Gültigkeit auch für andere sollte dieser Befund niemanden mehr überraschen.

3.2.3 Simulation der Leser-Text-Interaktion

Wenn von Verständlichkeitsforschung die Rede ist, sollte man nicht meinen, dass immer echte Leser an den Experimenten teilnehmen.³⁵ In der Studie von Blumenfeld wurden die Leserinnen und Leser in jeder Hinsicht simuliert. Anstelle von echten Lesern wurden Schätzwerte für die Leserkompetenzen (readership reading level) verwendet, die anhand des Bildungsniveaus der Leser aus Umfragen und Arbeitgeberunterlagen abgeleitet worden waren.³⁶ Statt die Textsamples Leserinnen und Lesern zum Lesen vorzulegen, wurden die geschätzten individuellen Leserkompetenzen im Weiteren gemittelt und in Beziehung zur vermuteten (Un-)Verständlichkeit der einzelnen Texte gesetzt. Das Ergebnis war, dass für die „Leser“ bestimmte Texte zu unverständlich seien. Die Aussagen dieser Studie sind zweifelhaft; der Simulation liegen zu viele Unterstellungen zugrunde, als dass man ihr den Vorwurf des Spekulativen ersparen könnte.³⁷

Blumenfeld setzt Lesbarkeit einfach mit Verständlichkeit gleich.³⁸ Dem geschätzten Bildungsniveau wird allgemein eine lineare Beziehung zur Leserkompetenz des Textverstehens und letztendlich zur Textverständlichkeit unterstellt. Die lineare Beziehung zwischen Bildung und Textverständlichkeit unterstellt wiederum eine lineare Parallelität weiterer, individueller, potentiell text-interaktiver Lesefähigkeiten (wie z. B. kreatives, schlussfolgerndes Denken), die in dieser

ders ausgedrückt: Ein Text, dem eine Formel Lesbarkeit unterstellt, müsste auch tatsächlich lesbar sein.

³⁴ Vgl. VEDA R. CHARROW/JO ANN CRANDALL/ROBERT P. CHARROW, Characteristics and functions of legal language, in: RICHARD KITTREDGE/JOHN LEHRBERGER (Hrsg.), *Sublanguage. Studies of language in restricted semantic domains*. Berlin 1982, 188; auch: CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15), 1340 f.

³⁵ Wie zum Beispiel unter 3.2.2 oder 3.3.

³⁶ WARREN S. BLUMENFELD, Appropriateness of readability of a Federal Aviation Agency regulation, a flight crew manual, and a company-pilot labor agreement for an airline's pilots, in: *Perceptual and Motor Skills* 61/3 (1985), 1189.

³⁷ VLADIMIR J. KONECNI/EBBE E. EBBESEN, External validity of research in legal psychology, in: *Law and Human Behavior* 3/1-2 (1979), 39-70; siehe auch unter 3.2.2.

³⁸ „Readability here refers to measurement of ease of understanding or comprehension due to writing style, specifically one style aspect, i. e., difficulty“, BLUMENFELD, Appropriateness of readability of a Federal Aviation Agency regulation (Fn. 36), 1189.

Einfachheit nicht haltbar ist. Eine anhand von Formeln erhobene Textverständlichkeit gilt nicht notwendigerweise für reale, geschweige denn für hypothetische Leser. Wenn die Komplexität der realen Leser-Text-Interaktion nicht in einer Simulation abgebildet werden kann ohne ihren Gegenstand, den Leser, zu reduzieren, könnte eine Konsequenz die sein, zu einer Methode zu wechseln, die echte Leser und ihre Fähigkeiten im Forschungsprozess berücksichtigt.

Konstruktiver ist es jedoch, die Ansprüche zu formulieren, an denen sich ein geeignetes Verfahren messen lassen müsste. Das Verfahren muss mehrere Interaktionen zugleich berücksichtigen können. Die Grundvoraussetzung ist: Es sollten mehrere und vor allem echte Leser beteiligt sein (Simulationsstudien leisten das schon per definitionem nicht). Man möchte das Ergebnis einer Studie ja auch wieder auf echte Leser rückübertragen können. Zwischen den Lesern und dem konkreten Text sollte eine echte Interaktion stattfinden können. Diese Forderung eines Leser-Text-Interaktionsmodells können Studien nicht erfüllen, in denen z. B. nur Verständlichkeitsformeln eingesetzt werden. Zwischen dem Wissenschaftler und möglichst vielen Lesern sollte ein echter Dialog stattfinden. In dieser kommunikativen Interaktion fragt der Wissenschaftler die Leser, ob und inwieweit vorgeschlagene Textmerkmale tatsächlich Unverständlichkeit provozieren (oder auch nicht) und ob ein Text, der frei ist von diesen Merkmalen, tatsächlich auch verständlicher ist (oder auch nicht).

All diese Anforderungen werden von dem Vorgehen eines monologisch arbeitenden Wissenschaftlers nicht erfüllt. Der Nutzen einer monologischen Analyse für diesen Forschungsbereich ist daher prinzipiell fragwürdig. Das Verfahren, das diese Bedingungen dagegen erfüllt, ist das Experiment.

3.3 Interaktionale Analysen

Werden Leserinnen und Leser in den Forschungsprozess mit einbezogen wie etwa bei einem Text-Leser-Interaktionsmodell, kann von einer „interaktionalen Analyse“ gesprochen werden. Der Vorzug interaktionaler Analysen besteht darin, dass sie es ermöglichen, Behauptungen über die Interaktion zwischen Texten und Lesern tatsächlich an einer Stichprobe von echten Leserinnen und Lesern zu überprüfen. Personen werden in den Forschungsprozess einbezogen, und ihre Kompetenzen, über die Behauptungen aufgestellt wurden, haben so die Gelegenheit, diese zu entkräften oder Textmerkmale, wie behauptet, zur Wirkung

kommen zu lassen.³⁹ Es gibt mehrere Varianten der interaktionalen Analysen;⁴⁰ genannt seien nur Multiple-Choice-Tests, Beantwortung offener Fragen zu Textinhalt und Paraphrasen. Als Verfahren zur Messung des Textverständnisses werden im Folgenden der Lückentest, die Einschätzung der Verständlichkeit des Textes, der mündliche Bericht (Interview) und das Experiment vorgestellt. Mischformen bzw. Kombinationen mehrerer Verfahren sind möglich,⁴¹ so auch die Integration monologischer in interaktionale Analysen.

3.3.1 Lückentest (cloze procedure)

Auf den ersten Blick wirkt der Lückentest ungewöhnlich.⁴² Man fragt sich unwillkürlich, was denn diese Messmethode mit Verständlichkeit bzw. Verstehen zu tun hat. Bei einem Lückentest wird in einem Rechtstext z. B. immer das fünfte Wort gelöscht und durch eine standardisierte Leerstelle ersetzt (man kann auch die Schlüsselbegriffe löschen oder völlig per Zufall vorgehen). Danach müssen Leser diese Leerstellen ausfüllen, indem sie erraten, welche Wörter gelöscht wurden (sie dürfen den Text natürlich vorher nicht gesehen haben). Richtig zu erraten, welche Wörter gelöscht worden sind, stellt große Anforderungen an die Leser, an ihr schlussfolgerndes Denken, ihr Wissen, ihre Sprachverarbeitungs-kompetenzen, letztendlich an genau die Lesereigenschaften, die beim Verstehen von Texten eine Rolle spielen.

Weil Lückentests offensichtlich das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Texten erfassen,⁴³ wurden sie auch bei Rechtstexten eingesetzt. So verglich Benson zwei Lesergruppen: Jurastudierende und Nicht-Jurastudierende.⁴⁴ Beiden gab er mehrere Arten von Rechtstexten und zwei nichtjuristische Texte zu lesen. Die Jurastudenten verstanden dabei alle Texte besser als die Vergleichsgruppe. Da innerhalb der Gruppe der Jurastudierenden das Verstehen aller Texte relativ gleich

³⁹ GROEBEN, Die Verständlichkeit von Unterrichtstexten (Fn. 6); JÖRG SOMMER, *Dialogische Forschungsmethoden*. München 1987.

⁴⁰ Vgl. u. a. GROEBEN, *Leserpsychologie* (Fn. 7).

⁴¹ Vgl. MARIANNE TAUBER/Francois Stoll/Raimund Drewek, Erfassen Lesbarkeitsformeln und Textbeurteilung verschiedene Dimensionen der Textverständlichkeit? in: *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie* 27/1 (1980), 135–146.

⁴² Zum Beispiel Wilson L. Taylor, „Cloze Procedure“. A new tool for measuring readability, in: *Journalism Quarterly* (1953), 415–433; Wilson L. Taylor, Cloze readability scores as individual differences in comprehension and aptitude, in: *Journal of Applied Psychology* 19 (1957), 23–24.

⁴³ Vgl. GROEBEN, *Leserpsychologie* (Fn. 7); Finegan, Assessing comprehensibility in the language of legal discourse (Fn. 25).

⁴⁴ Benson, The end of legalese (Fn. 22), 540 ff.

war, konnte man nicht sehen, welcher Text verständlicher war. Innerhalb der Vergleichsgruppe war jedoch eine Geschworeneninstruktion wesentlich besser verständlich als alle anderen Texte; diese Instruktion war das Ergebnis eines gezielten und begründeten Umschreibens.⁴⁵

3.3.2 Die subjektive Einschätzung der Verständlichkeit eines Rechtstextes

Im experimentellen Rating bzw. qualitativen Interview werden die Leserinnen und Leser einfach gefragt, ob sie bestimmte Texte als verständlich(er) einschätzen oder nicht.⁴⁶ Ein solches Rating erlaubt es aber nicht, zwischen tatsächlichem und vermeintlichem Verstehen zu unterscheiden,⁴⁷ worauf es im Kontext der Erforschung der Verständlichkeit von Rechtstexten bzw. ihrer Optimierung indes gerade ankommt. Beim Rating-Verfahren kann die sog. „illusion of knowing“ wirken. Wie die Empirie allgemein belegt, kann ein „mismatch between subjective and objective comprehension“ durchaus bestehen.⁴⁸

⁴⁵ Diese Instruktion war der Studie von CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15), entnommen worden. Charrow/Charrow entfernten bzw. verringerten aus den Original-Instruktionen Merkmale, die in empirisch begründetem Verdacht standen, die Verständlichkeit eines Textes einzuschränken, z. B. Passiva, Nominalisierungen, Mehrfachnegationen, schwierige Begriffe oder komplexe Textstrukturen. Zur Analyse der Studie von Charrow/Charrow vgl. auch Abschnitt 3.3.4.

⁴⁶ MARTIN CUTIS, Unspeakable acts, in: *English Today* 9/3 (1993), 34–38; OTT, Demoskopische Untersuchung (Fn. 13); INGHARD LANGER, Verständliche Gestaltung von Fachtexten, in: WOLFGANG MENTRUP, (Hrsg.), *Fachsprache und Gemeinsprache*. Düsseldorf 1979, 229–245; LANGER/SCHULZ v. THUN/TAUSCH, Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft (Fn. 14); INGHARD LANGER/FRIEDEMANN SCHULZ v. THUN/JÖRG MEFFERT/REINHARD TAUSCH, Merkmale der Verständlichkeit schriftlicher Informations- und Lehrtexte, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 20/2 (1973), 269–286; FRIEDEMANN SCHULZ v. THUN/BARBARA WEITZMANN/INGHARD LANGER/REINHARD TAUSCH, Überprüfung einer Theorie der Verständlichkeit anhand von Informationstexten aus dem öffentlichen Leben, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 21/1 (1974), 162–179.

⁴⁷ Vgl. auch die Kritik von MANFRED HOFER, Textverständlichkeit. Zwischen Theorie und Praxeologie, in: *Unterrichtswissenschaft* 2 (1976), 143–150; FRÜH, Lesen, Verstehen, Urteilen (Fn. 10); GROEBEN, Leserpsychologie (Fn. 7).

⁴⁸ NANNETTE E. COMMANDER/DOUGLAS J. STANWYCK, Illusion of knowing in adult readers. Effects of reading skill and passage length, in: *Contemporary Educational Psychology* 22/1 (1997), 39–52; KAREN ZABRUCKY/DEWAYNE MOORE, College students' use of different standards to evaluate understanding, in: *Reading Psychology*, 17/4 (1996), 285–307; MARK D. KROLL/MICHAEL L. FORD, The illusion of knowing, error detection, and motivational orientations, in: *Contemporary Educational Psychology* 17/4 (1992), 371–378; KAREN ZABRUCKY/DEWAYNE MOORE/NORMAN R. SCHULTZ, Evaluation of comprehension in young and old adults, in: *Developmental Psychology*, 23/1 (1987), 39–43; MARLENE SCHOMMER/JOHN R. SURBER, Comprehension-monitoring failure in skilled adult readers, in: *Journal of Educational Psychology* 78/5 (1986), 353–357; WILLIAM EPSTEIN/ARTHUR M. GLENBERG/MARGARET M. BRADLEY, Coactivation and compre-

Als eine der frühesten empirischen Untersuchungen zur Verständlichkeit von Rechtstexten kann die von Langer, Schulz von Thun, Meffert und Tausch gelten.⁴⁹ Die Autoren griffen allerdings nicht auf bestehende Gesetze zurück, sondern verwendeten von Lehrern bzw. Psychologen verfasste Definitionen von fünf Delikten aus dem Strafgesetzbuch wie Hehlerei oder Diebstahl. Unabhängig von der Künstlichkeit der verwendeten Texte ist an der Operationalisierung von Langer et al. das Rating als Verständlichkeitstest kritisiert worden. Zur Beurteilung dieser „(Gesetzes-)Texte“ wurden 18 Eigenschaftspaare (z. B. ‚anschaulich‘/‚unanschaulich‘) verwendet, die nach Auffassung von Langer et al. die „beim Lesen von Texten allgemein auftretenden Empfindungen und Eindrücke hinsichtlich der sprachlichen Darstellungsweise von Texten zu erfassen“ erlauben.⁵⁰ Solch ein Rating-Verfahren gibt aber keinen Aufschluss über Merkmale des Textes wie etwa seine Verständlichkeit. Denn was an den Texten selbst „anschaulich“ ist (oder auch nicht), wird gar nicht erfasst, sondern, wenn überhaupt, die Beurteilung der Leser, aber nicht die für diese „Anschaulichkeit“ notwendigen Textmerkmale.

3.3.3 Interviews bzw. mündliche Berichte

Der Unterschied zwischen einem Bericht und einem Interview ist fließend; beide Verfahren können mündlich und thematisch strukturiert sein. Als Hauptunterschied in Bezug auf die Untersuchungsfrage, ob ein Text verständlich ist oder nicht, könnte man auf die Rolle des Versuchsteilnehmers verweisen: Bei einem Interview strukturiert der Interviewer den Inhalt, während bei einem mündlichen Bericht allein die Interaktion des Lesers mit seinem Text den Berichtsinhalt bestimmen kann. Anders formuliert: Bei einem Interview ist eine Fragestellung vorgegeben (wenn sie relativ offen formuliert ist, sind die Antworten entsprechend wenig gebunden), während es bei einem mündlichen

hension. Contribution of text variables to the illusion of knowing, in: *Memory and Cognition* 12/4 (1984), 355–360; ARTHUR M. GLENBERG/ALEX C. WILKINSON/WILLIAM EPSTEIN, The illusion of knowing: Failure in the self-assessment of comprehension, in: *Memory and Cognition* 10/6 (1982), 597–602; ROBERT G. NIELAND, *Pattern jury instructions. A critical look at a modern movement to improve the jury system*. Chicago 1979. FRÜH, Lesen, Verstehen, Urteilen (Fn. 10), 155 ff., 220 ff., stellt eine insgesamt geringe prognostische Validität von Leserurteilen für das Textverständnis fest und warnt davor, von Leserurteilen unmittelbar auf Texteingenschaften zu schließen.

⁴⁹ LANGER/SCHULZ V. THUN/MEFFERT/TAUSCH, Merkmale der Verständlichkeit schriftlicher Informations- und Lehrtexte (Fn. 46).

⁵⁰ LANGER/SCHULZ V. THUN/MEFFERT/TAUSCH, Merkmale der Verständlichkeit schriftlicher Informations- und Lehrtexte (Fn. 46), 272.

Bericht manchmal gar keine Fragestellung von Seiten eines Untersuchungsleiters zu geben braucht. Ericsson zählt beispielsweise Studien auf, in denen ausschließlich die „lauten Gedanken“ beim Lesen/Verstehen eines Textes protokolliert und ausgewertet wurden.⁵¹ Diese Verfahren berücksichtigen die Selbstauskunftsfähigkeit des Subjekts und eine unmittelbar-unverzerrte Blickrichtung auf seine subjektive Textinteraktion. Varianten dieser Erhebungsverfahren sind z. B. das offene vs. strukturierte Interview bzw. der gleichzeitig-spontane vs. retrospektiv-strukturierte Bericht. Transkribierte mündliche Äußerungen sind selbst wiederum Texte. Die weitere Teilnahme der Subjekte bei der Auswertung dieser Textdaten (z. B. Inhalts-, Kontext- oder Diskursanalyse) entscheidet darüber, ob diese eher den monologischen oder dialogischen Verfahren zuzuordnen sind. Alle methodischen Spielarten des Berichts bzw. des Interviews sind anscheinend bislang zur Erhebung der Verständlichkeit bzw. des Verstehens von normativen Texten eingesetzt worden.⁵² Dazu einige Beispiele:

- Bei Swaney/Bond/Hayes kommentierten die Versuchsteilnehmer/-innen während des Lesens eines Rechtstextes gleichzeitig ihr jeweiliges Verstehen. Diese mündlichen Berichte wurden aufgenommen und später ausgewertet. Die in den Protokollen entdeckten Probleme des Verstehens bzw. der Textverständlichkeit waren essentiell für das Umschreiben dieses Dokuments. Für eine zweite Gruppe von Leserinnen und Lesern war der umgeschriebene Text verständlicher bzw. leichter zu verstehen.⁵³
- Charrow/Charrow erstellten in beiden Experimenten ein Tonbandprotokoll, um durch eine Auswertung der mündlichen Berichte bzw. Interviewantworten die vorgelegten Texte entsprechend analysieren und modifizieren zu können.⁵⁴

⁵¹ Vgl. K. ANDERS ERICSSON, Concurrent verbal reports on text comprehension. A review, in: *Text* 8/4 (1988), 295–325; zur Abgrenzung zum Fragebogenverfahren vgl. GROEBEN/VORDERER, *Leserpsychologie* (Fn. 9).

⁵² PHIL KNIGHT, Clearly better drafting. Testing two versions of the South Africa Human Rights Commission Act, 1995, in: *Clarity* 38/1 (1997), 8–12; PHIL KNIGHT, *Clearly Better Drafting: A Report to Plain English Campaign on Testing Two Versions of the South Africa Human Rights Commission Act, 1995*. Stockport 1996; STRATMAN/DAHL, Readers' comprehension of temporary restraining orders in domestic violence cases (Fn. 15); HANEY/SONTAG/COSTANZO, Deciding to take a life (Fn. 1); THEODORE EISENBERG/MARTIN T. WELLS, Deadly Confusion: Juror Instructions in Capital Cases, in: *Cornell Law Review* 79 (1993), 1–17.

⁵³ JOYCE HANNAH SWANEY/ SANDRA J. BOND/JOHN R. HAYES, *Editing for Comprehension: Improving the Process through Reading Protocols*. Pittsburgh 1981.

⁵⁴ CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15); vgl. auch 3.3.4.

- Mary Lundeborg verbesserte das Verstehen von Texten, indem sie mit den Lesern Verstehensstrategien trainierte, die sie zuvor in mündlichen Berichten von Rechtsexperten identifiziert hatte.⁵⁵
- Haney/Lynch werteten mittels einer Kontentanalyse echte Gerichtsprotokolle aus; sie konnten sowohl differentiell unverständliche Textpassagen identifizieren als auch konstatieren, dass Rechtsexperten partiell normative Texte nicht verstehen.⁵⁶

3.3.4 Experimente mit Text-Leser-Interaktionen zur Verständlichkeitsverbesserung

Wenn in einem Experiment Versuchspersonen einen Rechtstext zum Lesen, Interpretieren oder auch Arbeiten vorgelegt bekommen, werden in diesem Forschungsdesign Leser/-innen und Text integriert. Als so genannte abhängige Variable wird im Experiment das erfasst, was die Leserinnen und Leser vom Text verstanden haben. Verfahren zum Messen von Verstehen/Verständlichkeit sind etwa direkte Fragen zum Text, Paraphrasen oder Multiple-Choice-Fragen. Werden Textmerkmale systematisch und kontrolliert als unabhängige Variablen variiert, so kann man bei einer entsprechenden systematischen Variation der abhängigen Variablen davon ausgehen, dass die Textmerkmale kausale Ursache für die Verständlichkeit bzw. das Verstehen des Textes sind (die Konstanz bzw. Kontrolle aller relevanten Faktoren vorausgesetzt). Das Verstandene ist nach diesem Vorgehen, im Gegensatz zur monologischen Analyse, das Resultat einer realen Interaktion zwischen realen Leserinnen und Lesern und realen Texten, die das Verstehen auf Seiten der Lesenden kausal mit den Textmerkmalen und damit auch mit Verständlichkeit in Verbindung zu bringen erlaubt. Im Folgenden werden mehrere Experimente vorgestellt und die Vor- und Nachteile ihrer jeweiligen Vorgehensweise beleuchtet.

Robert und Veda Charrow führten in einem ersten Schritt eine Stichprobe durch, um die verschiedenen verständlichkeitsmindernden Merkmale von Rechtstexten zu identifizieren; in dieser Phase leistete die Untersuchung Pionierarbeit in der empirisch begründeten Identifikation und Systematisierung von Merkmalen, die die Verständlichkeit eines Textes einschränken könnten.⁵⁷ In einer zweiten Phase wurden die so

⁵⁵ MARY A. LUNDEBERG, Metacognitive aspects of reading comprehension. Studying understanding in legal case analysis, in: *Reading Research Quarterly* 22 (1987), 407-432.

⁵⁶ HANEY/LYNCH, Clarifying life and death matters (Fn. 1), Study Two.

⁵⁷ CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15); VEDA R. CHARROW, VEDA R./ROBERT P. CHARROW, Characteristics of the language of jury in-

identifizierten Merkmale mit dem Ziel verändert, die Verständlichkeit des Textes zu verbessern; für jeden Originaltext wurde eine verständlichere Neufassung geschrieben. In der dritten Phase wurden dann die Originaltexte und die umgeschriebenen Texte einer anderen Stichprobe vorgelegt⁵⁸ und das Maß der gewonnenen Verständlichkeit ermittelt, der so genannte „comprehension gain“. In dieser Evaluationsphase hat das Forscherpaar Charrow die Relevanz eines Faktors unterschätzt. Die eingesetzten Gruppen der Leser waren nicht gleich, sondern unterschieden sich in einem wichtigen Merkmal: Die zweite Stichprobe, die zur Überprüfung des Erfolgs der Veränderungen eingesetzt worden war, unterschied sich im Bildungsniveau von der ersten Stichprobe, die zur Identifikation der Textmerkmale eingesetzt wurde (Exp. I: mean of education = 15.06 years; Exp. II: mean of education = 14.00 years). Dieser Unterschied mag zunächst irrelevant erscheinen. „Wissen“ bzw. „Bildung“ sind jedoch Merkmale, die nachdrücklich die Verständlichkeit von Rechtstexten beeinflussen und somit auch die Interpretierbarkeit der Ergebnisse bestimmen. Es werden 35 % comprehension gain (als Unterschied zwischen Original und neuem Text im approximation measure) aufgrund der Änderungen an den Originaltexten berichtet:

- Im Exp. II waren die Verständlichkeit bzw. das Verstehen der veränderten Texte um ca. 35 % besser als bei den Originaltexten (approx. measure = 0.592 vs. 0.447). Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass das Umschreiben eines Textes seine Verständlichkeit verbessert (Vergleich innerhalb von Exp. II).
- Die Verständlichkeit bzw. das Verstehen der veränderten Texte (Exp. II) waren ähnlich der der Originaltexte in Exp. I (approx. measure = 0.592 vs. 0.540). Dieses Ergebnis deutet also darauf hin, dass das Umschreiben eines Textes seine Verständlichkeit kaum verbessert (Vergleich zwischen Exp. I und Exp. II).
- In Exp. II waren die Verständlichkeit bzw. das Verstehen der Originaltexte geringer als in Exp. I (approx. measure = 0.540 vs. 0.447). Mit einem geringeren Bildungsniveau geht auch ein weniger gutes Verstehen der Texte einher. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Verständlichkeit bzw. das Verstehen der Originaltexte vermutlich von der Bildung der Leser beeinflusst wird.

Den Verständlichkeitsgewinn nur auf die Manipulationen an den Texten zurückzuführen, greift zu kurz, weil hier der Faktor „Bildung“ als

structions, in: JAMES E. ALATIS/G. RICHARD TUCKER (Hrsg.), *Language in public life*. Washington (D. C.) 1979, 163-185.

⁵⁸ Vgl. auch BENSON, *The end of legalese* (Fn. 22).

das zweite Element einer Leser-Text-Interaktion ausgeklammert wird. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Verständlichkeitsverbesserung weist auf den nicht auszuschließenden Einfluss der Variable „Bildung“ hin und damit zugleich auf die Interaktion zwischen Leser- und Textmerkmalen. Eine Auslegung, die behauptet, dass der Verständlichkeitseffekt nichts mit den vorgenommenen Textmanipulationen zu tun hat, hätte trotz aller augenscheinlichen Radikalität ebenfalls nicht ganz Unrecht, denn es wird nicht überprüft, ob die im Exp. I von Gruppe 1 identifizierten Textmerkmale auch diejenigen waren, die für die Gruppen im Exp. II verständlichkeitserschwerend sind. Wenn man unterstellt, dass auch die Identifikation von Textmerkmalen von der Bildung (Exp. I) beeinflusst wird, und feststellt, dass der Einfluss von Bildung im Exp. II ein anderer, weil niedrigerer ist, dann wäre es durchaus nahe liegend, dass die Textmerkmale, die in Exp. II die Verständlichkeit erschweren, nicht notwendigerweise dieselben sind wie in Exp. I. Dass innerhalb von Exp. II die veränderten Texte besser verstanden werden als die Originaltexte, kann einerseits damit erklärt werden, dass die neuen Texte die Ursache sind, andererseits aber auch damit, dass die Identifikation der Textmerkmale der Originaltexte durch die Leserinnen in Exp. II eine andere ist. Gemäß dieser Interpretation hätte der comprehension gain (innerhalb von Exp. II) ausschließlich etwas mit der bildungsbedingten Wahrnehmung anderer Textmerkmale zu tun und nicht notwendigerweise mit der Änderung der in Exp. I identifizierten Textmerkmale. Weil das Bildungsniveau nicht über alle Experimentalgruppen hinweg balanciert wurde, könnten durchaus andere als die in Exp. I identifizierten Textmerkmale für den „comprehension gain“-Effekt verantwortlich sein.

Die Ergebnisse von Charrow/Charrow werden noch heute in der Forschung als Belege dafür rezipiert, dass ausschließlich durch Veränderungen am Text die Verständlichkeit dieses (Gesetzes-)Textes verbessert werden kann. Diese Folgerung ist nicht statthaft. Genau betrachtet kann wegen des nicht kontrollierten Faktors „Bildung“ weder der eindeutige Nachweis erbracht werden, dass die Manipulation bestimmter Textmerkmale zum Nachweis der Verständlichkeitsverbesserung allein ausreicht, noch dass die identifizierten Textmerkmale dafür, wie behauptet, verantwortlich waren. Wären zu allen Messzeitpunkten Gruppen mit gleichem Bildungsniveau eingesetzt worden, hätte man Unterschiede in der Verständlichkeit von Texten durch Unterschiede der Texte selbst erklären können. So aber können Unterschiede in der Verständlichkeit von Texten gleichermaßen durch Unterschiede in der Interaktion der Lesenden mit den jeweiligen Texten erklärt werden.

Diese Kritik trifft umso mehr auf die empirischen Forschungsarbeiten um Amiram Elwork in den Achtzigerjahren zu.⁵⁹ Experimente, Reviews und Diskussionen konzentrieren sich auf Text- oder Präsentationsaspekte, die möglicherweise Verständlichkeit erschweren,⁶⁰ sprechen aber nur am Rande potentielle Verstehensfähigkeiten (hier: der Geschworenen)⁶¹ oder den Effekt vermittelnder Personenfaktoren wie z. B. Bildung an. So schrieben Elwork, Sales und Alfini eine Instruktion zweimal um. Die eine Hälfte der Versuchspersonen erhielt nur die Originalversion (N = 60), die andere Hälfte (N = 79) nur die umgeschriebene Version.⁶² Der berichtete Verständlichkeitsgewinn lag bei durchschnittlich ca. 30 %.⁶³

Auch hier wurden die Leserinnen und Leser in zweierlei Hinsicht übersehen: Erstens hängt das Verstehen von der Bildung ab; je länger die Schulbildung war, umso mehr Fragen wurden richtig beantwortet.⁶⁴ Zweitens wurde auch hier nicht der Einfluss des Faktors Bildung kontrolliert: Die Bildungskategorien beider Gruppen sind unterschiedlich häufig besetzt.⁶⁵ Eine frühere Arbeit kontrollierte den Faktor „Bildung“ überhaupt nicht.⁶⁶

Bereits diese kurze Analyse der Studie von Elwork, Sales und Alfini (und es gibt Studien mit weit massiveren Mängeln) zeigt, dass die Praxis wissenschaftlicher Forschung und ihre Rezeption durch die den Methoden inhärenten Modelle erschwert wird. Vor und nach einer Unter-

⁵⁹ Vgl. AMIRAM ELWORK/BRUCE D. SALES/JAMES J. ALFINI, *Making jury instructions understandable*. Charlottesville 1982; AMIRAM ELWORK/JAMES J. ALFINI/BRUCE D. SALES, *Toward understandable jury instructions*, in: LAWRENCE S. WRIGHTSMAN/SAUL M. KASSIN/CYNTHIA E. WILLIS, (Hrsg.), *In the Jury Box. Controversies in the Courtroom*. Newbury Park 1987, 161-179.

⁶⁰ Zum Beispiel AMIRAM ELWORK/BRUCE D. SALES/JAMES J. ALFINI, *Juridic decisions. In ignorance of the law or in the light of it?*, in: *Law and Human Behavior* 1/2 (1977), 163-189; ELWORK/SALES/ALFINI, *Making jury instructions understandable* (Fn. 59), 3-42; AMIRAM ELWORK/DEBORAH A. HANSEN/BRUCE D. SALES, *The problem with jury instructions*, in: MARTIN F. KAPLAN (Hrsg.), *The impact of social psychology on procedural justice*. Springfield (Illinois) 1986, 215-219.

⁶¹ Zum Beispiel ELWORK/HANSEN/SALES, *The problem with jury instructions* (Fn. 60), 223.

⁶² ELWORK/SALES/ALFINI, *Making jury instructions understandable* (Fn. 59), 65, 265 u. 367.

⁶³ So bei ELWORK/SALES/ALFINI, *Making jury instructions understandable* (Fn. 59), 45: 29 % („Solorzano“-Version).

⁶⁴ ELWORK/SALES/ALFINI, *Making jury instructions understandable* (Fn. 59), 59-63; vgl. auch ELWORK/ALFINI/SALES, *Toward understandable jury instructions* (Fn. 59), 170-172 u. 178.

⁶⁵ Vgl. ELWORK/SALES/ALFINI, *Making jury instructions understandable* (Fn. 59), vgl. 265 mit 367.

⁶⁶ ELWORK/SALES/ALFINI, *Juridic decisions* (Fn. 60), 178.

suchung ist stets auch die Forschungsmethode in Bezug auf theoretische Vorannahmen zu untersuchen. Nur ein umfassendes gegenstandsbezogenes Methodenwissen ermöglicht eine adäquate Rezeption wissenschaftlicher Publikationen. Insbesondere ist via Design oder Methode die Behauptung zu überprüfen, dass ein bestimmtes Textmerkmal die Verständlichkeit eines Rechtstextes erschwere bzw. beeinflusse. Erst anhand der Kenntnis der angelegten Methode kann sicher entschieden werden, ob die Unverständlichkeit eines Rechtstextes ausschließlich durch ein identifiziertes Textmerkmal, ob sie durch ein Lesermerkmal (wie etwa Bildung) allein oder auch durch eine Interaktion zwischen beiden Elementen verursacht wurde.

Die Studie von Charrow/Charrow belegt einen Interaktionseffekt zwischen normativem Text und Leser, erzielte nach einem Umschreiben einen comprehension gain von ca. 35 % und belegte die relative Wirksamkeit einzelner, zuvor identifizierter Textmerkmale.⁶⁷ Die empirischen Studien der Forschergruppe um Elwork dagegen geben keinen Aufschluss darüber, welches Textmerkmal sie trotz zweimaligen Umschreibens identifizierten und manipulierten, vermischen den Verständlichkeitsgewinn mit der (nicht einmal explizit angegebenen) Bildung und belegen nicht den relativen Effekt einzelner Textmerkmale, sondern nur ein Maß für den Gesamttext.⁶⁸ Unter der Voraussetzung, dass der Faktor „Bildung“ systematisch und kontrolliert ist, würde das Design der Studie von Charrow/Charrow erlauben, nicht nur den relativen Effekt einzelner Textmerkmale, sondern auch, unabhängig von einer Vermengung mit dem Bildungsniveau der Teilnehmenden, eine allgemeine (verbesserte) Verständlichkeit zu erfassen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren sollte der bis dato höchste erzielte comprehension gain von 35 % übertroffen werden können, ohne sich dem Vorwurf eines zweifelhaften methodischen Vorgehens aussetzen zu müssen.⁶⁹ Das Design der Studie von Charrow/Charrow sollte daher als Vorbild für zukünftige Studien zur Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten bzw. zu ihrer Verbesserung dienen.⁷⁰

⁶⁷ CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15).

⁶⁸ Zum Beispiel ELWORK/ALFINI/SALES, Toward understandable jury instructions (Fn. 59); ELWORK/SALES/ALFINI, Making jury instructions understandable (Fn. 59); ELWORK/SALES/ALFINI, Juridic decisions (Fn. 60).

⁶⁹ STRATMAN/DAHL, Readers' comprehension of temporary restraining orders in domestic violence cases (Fn. 15) belegen eine massive Verschlechterung der Verständlichkeit von der alten zur aktuellen Version einer *temporary restraining order*. Das Bildungsniveau aller Gruppen differiert maximal um 0.7 „education years“ (vgl. 218 u. 222).

⁷⁰ CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15).

Die Erforschung von Leser-Text-Interaktionen ist ein ebenso komplexes wie kompliziertes Unterfangen.⁷¹ Drei Elemente müssen dabei berücksichtigt und adäquat gewichtet werden: die Leserinnen und Leser, der Text und die Interaktion zwischen ihnen. Selbst die seriösesten und aufwendigsten Projekte, die in diesem Abschnitt vorgestellt wurden, gewichten das Element des Textes höher als das Element der Leser.⁷² Dieser Forschungsbereich ist mithin durch einen textfokussierten Ansatz gekennzeichnet. Ein dem leserfokussierten vorzuziehender interaktionsfokussierter Ansatz steht demgegenüber noch aus.

3.4 Vergleich der Textsorte „Rechtstext“ mit anderen Textsorten

Die Textsorte „Rechtstext“ wurde nur in ganz seltenen Fällen mit anderen Textsorten direkt verglichen. Eine erste Studie verglich nur Textmerkmale mehrerer Textsorten, ein zweiter Ansatz verglich die Verständlichkeit mehrerer Textsorten (unabhängig von Textmerkmalen).

3.4.1 Merkmale

Eine Behauptung, die beansprucht, die Verständlichkeit von Rechtstexten am Vorhandensein bestimmter Textmerkmale bzw. an deren Häu-

⁷¹ Vgl. NIETZEL/MCCARTHY/KERN, *Juries* (Fn. 5), 43–45; JAMES LUGINBUHL/MICHAEL BURKHEAD, Sources of bias and arbitrariness in the capital trial, in: *Journal of Social Issues* 50/2 (1994), 118.

⁷² Es gibt noch weitere Studien, deren Methodologie nicht die publizierten Aussagen stützt. Zum Beispiel übersah KNIGHT (Clearly better drafting. Testing two versions of the South Africa Human Rights Commission Act (Fn. 52), 9–10; Clearly Better Drafting. A Report to Plain English Campaign (Fn. 52): „professionals“: 18–26, „nonprofessionals“: 27–38) ebenso wie CHARROW/CHARROW (Making legal language understandable (Fn. 15)) die Relevanz der Leserinnen und Leser: Knight präsentierte die Originalfassung und eine umgeschriebene Version der South Africa Human Rights Commission Act jeweils zwei Gruppen von „professionals“, ohne jedoch möglicherweise relevante Leserfaktoren wie Bildung zu kontrollieren. Knight wiederholte dieses Vorgehen für „nonprofessionals“. Beide Gruppen bearbeiteten verschiedene Aufgaben; die Ergebnisse sind daher nicht miteinander vergleichbar. Vor diesem methodisch-konzeptionellen Hintergrund kann nicht eindeutig entschieden werden, ob die erzielte Verbesserung der Textverständlichkeit (als die der Unterschied zwischen beiden Gruppen ausgelegt wurde) auf Änderungen am Text, Unterschiede zwischen den Gruppen und/oder besondere Text-Leser-Interaktionen zurück-zuführen ist. Faktisch sieht die Rezeption dieser Studie jedoch anders aus (vgl. etwa MARTIN CUTTS, ‚Plain English is not an absolute‘, in: *English Today* 14/1 (1998), 35–36; GEORGE MAHER, ‚We should not have to keep correcting the record‘, in: *English Today* 14/1 (1998), 35–36). Es gibt weitere Studien, die beim Vergleich zwischen originalem und umgeschriebenem Text nicht den Effekt potentiell relevanter Leserfaktoren kontrollierten. Hier kann nur auf besondere Sorgfalt bei der Rezeption von Studien zur Leser-Text-Interaktion hingewiesen werden.

figkeit einschätzen zu können, setzt auch voraus, dass es systematische Vergleiche von Rechtstexten mit anderen Textsorten in Bezug auf diese Verständlichkeitsmerkmale gibt. Die Frage danach, inwieweit Rechtstexte im Vergleich zu anderen Textsorten Merkmale aufweisen, die besonders für Unverständlichkeit stehen, ist eine Frage nach Ergebnissen aus der Linguistik. Die einzigen dem Verfasser derzeit bekannten vergleichenden Analysen von Merkmalen, die möglicherweise die Verständlichkeit von Rechtstexten erschweren, stammen von Wolfgang Brandt und Marita Gustafsson.⁷³ Inwieweit diese Merkmale tatsächlich die Verständlichkeit erschweren, haben die Autoren allerdings nicht untersucht. Bis auf diese Studie gibt es anscheinend noch keine systematische und vergleichende Auszählung von Textmerkmalen, die möglicherweise die Verständlichkeit von Rechtstexten und anderen Textsorten erschweren.⁷⁴

Solange es keine systematisch vergleichenden Analysen der Textsorte „Gesetz“ mit anderen Textsorten gibt, die den Einfluss bestimmter Textmerkmale unter Einbezug der Leserperspektive erforschen, kann nicht behauptet werden, dass die Textsorte „Rechtstext“ weniger verständlich ist als andere Textsorten. Diese Untersuchungen gibt es offensichtlich bislang nicht.

3.4.2 Verständlichkeit von Rechtstexten

Ob Rechtstexte weniger verständlich sind als andere Textsorten, kann die bereits erwähnte Studie von Benson wenigstens zum Teil beantworten.⁷⁵ Demnach kommt es einerseits auf das Bildungsniveau der Leserinnen und Leser an: Während für die Jurastudierenden alle Texte an-

⁷³ Demnach sind in Rechtstexten die Sätze ungewöhnlich lang; ein Durchschnittssatz enthält meist doppelt so viele Wörter wie in anderen Textsorten, vgl. BRANDT, Müssen Gesetzestexte schwer verständlich sein? (Fn. 4), 346 ff. In englischen Rechtstexten treten bi- und multinomiale Ausdrücke bis zu zehnmals häufiger pro Seite auf als in anderen Textsorten, so MARITA GUSTAFSSON, Binomial expressions in present-day English. A syntactic and semantic study, in: *Annales Universitatis Turkuensis, Series B/136* (1975), 27 ff. u. 41 ff.; MARITA GUSTAFSSON, The syntactic features of binomial expressions in legal English, in: *Text 4/1-3* (1984), 123 ff.; vgl. auch VIJAY K. BHATIA, Cognitive structuring in legislative provisions, in: JOHN GIBBONS (Hrsg.), *Language and the law*. London 1994, 140; HILTUNEN, Chapters on legal English (Fn. 23), 58; YON MALEY, The language of legislation, in: *Language in Society* 16/1 (1987), 35. Bi- bzw. multinomiale Ausdrücke sind „Ketten“ von aufeinander folgenden semantisch zusammenhängenden, syntaktisch miteinander verknüpften Nomen (sog. „Nominalstil“).

⁷⁴ TROSBORG, Rhetorical Strategies in Legal Language (Fn. 18), 51–55, verglich z. B. den Gebrauch verschiedener Direktiva in English Contract Law (Text) und Alltagskonversation (Diskurs). Der Bezug von Direktiva zur Verständlichkeit ist noch zu klären.

⁷⁵ BENSON, The end of legalese (Fn. 22), 540 ff.

nähernd gleich verständlich waren, war es ein Rechtstext – und zwar eine Geschworeneninstruktion –, welche für die Vergleichsgruppe am verständlichsten war. Andererseits kommt es aber auch auf die Eigenschaften der Texte an, war doch eben dieser von der Vergleichsgruppe am besten verstandene Text anhand von empirisch begründeten Kriterien umgeschrieben und verbessert worden. Es kommt anscheinend weniger auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Textsorte an, als vielmehr auf die Formulierung des betreffenden Textes.

4 Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung

Als wichtigste Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung werden der allgemeine Score der Verbesserung der Verständlichkeit von Rechtstexten angeführt, anschließend die Bedeutsamkeit des Lesermerkmals „Wissen“ sowie einzelne Nachweise des Verständlichkeitseffekts bestimmter Textmerkmale (u. a. aus benachbarten Disziplinen).⁷⁶

4.1 Kennwert der allgemeinen Verständlichkeitsverbesserung

Die allgemeine Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten durch Manipulationen am Text ist möglich; der erzielte comprehension gain beträgt circa 30 %.⁷⁷ Dieser Kennwert ist ein konstruktives Merkmal. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Verständlichkeit von normativen Texten durch das Umschreiben von Texten verbessert werden kann.

In diesen durchschnittlichen Score gehen Veränderungen an mehreren Textmerkmalen zugleich ein. Wie stark sich ein einzelnes Merkmal auf die Textverständlichkeit auswirkt, besonders wenn es durch Lesermerkmale wie Bildung vermittelt wird, kann so im Nachhinein kaum festgestellt werden; offenkundig ist noch ein erheblicher Forschungsaufwand zu erbringen, will man feststellen, welche Textmerkmale subjektiv – oder gar objektiv – (Un-)Verständlichkeit für welche Leser produzieren.

⁷⁶ Unter diesem Abschnitt werden auch Ergebnisse zum *Verstehen* von Rechtstexten aufgeführt. Der Entdeckungskontext der Verständlichkeitsforschung hebt die Bedeutung von Lesermerkmalen hervor, die in der Interaktion mit Textmerkmalen *auch* die *Verständlichkeit* eines Rechtstextes beeinflussen.

⁷⁷ CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15): 35 %; ELWORK/ALFINI/SALES, Toward understandable jury instructions (Fn. 59): 29 % („Smith“-Variante) per juror; ELWORK/SALES/ALFINI, Making jury instructions understandable (Fn. 59): 28 % („Solorzano“-Variante).

4.2 Leserinnen und Leser

An Leserinnen und Lesern wird in den Forschungsfeldern Verständlichkeit bzw. Verständlichkeitsgewinn vorwiegend die Rolle der Faktoren „Bildung“ bzw. „Wissen“ diskutiert. „Bildung“ bzw. „Wissen“ werden im Folgenden synonym behandelt.⁷⁸ Der Einfluss von Faktoren, die Wissens- bzw. Informationsverarbeitung beeinflussen könnten, wird durch einzelne Studien nahe gelegt:

- unsystematisch-periphere Informationsverarbeitung, z. B. Stress,⁷⁹
- Stereotype bzw. Schemata,⁸⁰
- Systematisch-zentrale Informationsverarbeitung, z. B. Sorgfalt beim Lesen,⁸¹
- Anwendung von Strategien,⁸²
- entspannte Rezeptionssituation, z. B. kein Stress.⁸³

4.2.1 Bildung und Verständlichkeit

Experimente, die verschiedene Personen und/oder Gruppen berücksichtigen, kommen zum Schluss, dass der Faktor „(Vor-)Wissen“ bzw. „Bildung“ eindeutig das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Rechtstexten beeinflusst. Je höher die Bildung und je umfangreicher das (Vor-)Wissen der Versuchspersonen waren, desto eher waren sie in der Lage, Rechtstexte zu verstehen. Anders, aber im gleichen Sinne for-

⁷⁸ „Bildung“ und „Wissen“ sind relative, oftmals vage oder verschieden definierte Begriffe. Bei REIFMAN/GUSICK/ELLSWORTH, Real jurors' understanding of the law in real cases (Fn. 22), 550, hatten 5 Teilnehmer/-innen „law degrees“ und waren ca. 20 % besser als der Durchschnitt (N = 219); das absolute Verstehen war insgesamt ziemlich niedrig. Andere Kompetenzbeschreibungen sind die Nähe/Distanz zum Lebensbereich bzw. der Erfahrungswelt der Beteiligten (vgl. JOE S. CECIL/VALERIE P. HANS/ELIZABETH C. WIGGINS, Citizen comprehension of difficult issues. Lessons from civil jury trials, in: *American University Law Journal* 40 (1991), Abschnitt IV).

⁷⁹ WOGALTER, MICHAEL S./HOWE, JULIE E./SIFUENTES, ALLA H./JAMES LUGINBUHL, On the adequacy of legal documents: factors that influence informed consent, in: *Ergonomics* 42/4 (1999), 593–613, Study 4.

⁸⁰ JAMES LUGINBUHL, Comprehension of judges' instructions in the penalty phase of a capital trial. Focus on mitigating circumstances, in: *Law and Human Behavior* 16/2 (1992), 203–218; VICKI L. SMITH, Prototypes in the courtroom. Lay representations of legal concepts, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 61/6 (1991), 857–872, Exp. 2, Pt. 2.

⁸¹ WOGALTER/HOWE/SIFUENTES/LUGINBUHL, On the adequacy of legal documents (Fn. 9), Study 3.

⁸² LUNDEBERG, Metacognitive aspects of reading comprehension (Fn. 55).

⁸³ WOGALTER/HOWE/SIFUENTES/LUGINBUHL, On the adequacy of legal documents (Fn. 9), Study 4.

muliert: Für Menschen mit höherer Bildung bzw. größerem (Vor-) Wissen sind Rechtstexte verständlicher.⁸⁴

4.2.2 Bildung und Verständlichkeitsgewinn

Vom durchschnittlichen Verständlichkeitsgewinn profitieren vor allem Menschen mit relativ niedrigem Bildungsniveau.⁸⁵ Dass ein Verbesserungseffekt für Personen mit höherem Bildungsniveau nicht nachweisbar ist, ist sehr wahrscheinlich ein methodisches Artefakt. Diese Leser/-innen wären ebenfalls fähig gewesen sich zu verbessern, wenn es ihnen die Operationalisierung ermöglicht hätte, ihr besseres Verstehen im Versuch zu vermitteln. Wenn aber für Personen mit höherem Bildungsniveau bereits ein unveränderter Originaltext optimal war, dann ist notwendigerweise auch die Verständlichkeit des veränderten Textes optimal. Wenn man sich nur die Messwerte ansieht, aber nicht die Operationalisierung, wäre die Differenz zwischen beiden Verständlichkeiten gleich null und die Optimierung der Verständlichkeit für Personen mit hoher Bildung wäre augenscheinlich gescheitert.

Da offensichtlich gerade den Lesern mit höherem Bildungsniveau zu leichte Fragen gestellt wurden,⁸⁶ müssen zukünftige Studien Fragen nach der Verständlichkeit stellen, die schwierig genug sind. Effekte der Verständlichkeitsverbesserung wären somit auch für Personen mit hohem Bildungsniveau nachweisbar und praktikabel. Als Methode muss zusätzlich die Schwierigkeit der gestellten Fragen bekannt und kontrollierbar sein.

⁸⁴ FRANK/APPLEGATE, Assessing juror understanding of capital-sentencing instruction (Fn. 1), 422–423; REIFMAN/GUSICK/ELLSWORTH, Real jurors' understanding of the law in real cases (Fn. 22), 550; BENSON, The end of legalese (Fn. 22), 540 ff.; GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts (Fn. 22); GUNNARSSON, Gebraucherbezogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung (Fn. 22).

⁸⁵ VEDA R. CHARROW, Readability vs. comprehensibility. A case study in improving a real document, in: ALICE DAVISON/GEORGIA M. GREEN (Hrsg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*. Hillsdale (New Jersey) 1988, 85–114; GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts (Fn. 22); CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15); C. STANLEY JONES/EDWARD R. MYERS, Comprehension of jury instructions in a simulated Canadian court, in: THE LAW REFORM COMMISSION OF CANADA (Hrsg.), *Studies on the jury. Report to Parliament. Criminal Law Series: Study Paper*. Ottawa 1979, 306.

⁸⁶ GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts (Fn. 22), 91 ff.

4.2.3 Unterschiede zwischen Laien und Fachleuten

Experimente, die die Gruppen „Laien“ und „Experten“ miteinander vergleichen, bestätigen ebenfalls, dass Bildung das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Rechtstexten beeinflusst, führen darüber hinaus aber zu weiteren Nuancierungen⁸⁷:

- Je höher die Bildung einer Gruppe ist, desto verständlicher sind Rechtstexte für diese Gruppe.⁸⁸
- Innerhalb der jeweiligen Gruppen ist ein Rechtstext nicht auf eine identische Weise verständlich. Mit anderen Worten: Fachleute unterscheiden sich zwar in Bezug auf die Verständlichkeit von Rechtstexten von Laien, aber auch unter den Fachleuten gibt es Unterschiede in der Verständlichkeit eines Rechtstextes.⁸⁹ Diese Unterschiede im Verstehen eines Rechtstextes innerhalb einer Gruppe („Rezeptionsvarianz“) sind so gesehen wiederum eine Gemeinsamkeit jeder Gruppe.
- Auch wenn sich die Gruppen der Fachleute und Laien als solche unterscheiden, bewirkt die jeweilige Rezeptionsvarianz, dass sich die

⁸⁷ JASPERSEN, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien (Fn. 2), versäumte es, bei allem Material zur vermuteten Unverständlichkeit der Rechtssprache *nur* für den „Laien“ darauf einzugehen, ob sich „Fachleute“ trennscharf von „Laien“ abgrenzen lassen, also ob etwa ein (Gesetzes-)Text für „Fachleute“ *immer* verständlich sei. Auch verfügen „Laien“ oft über Rechtskenntnisse. Das Verstehen von juristischen Konzepten reicht daher von „legally correct“ über „incorrect, with opposite interpretation“ (HANEY/LYNCH, Clarifying life and death matters (Fn. 1), Study One) bis „totally incorrect“ (HANEY/LYNCH, Comprehending life and death matters (Fn. 1)). Subjektive und juristische Kriterien für die Definition eines bestimmten Verbrechens decken sich teilweise (vgl. SMITH, Prototypes in the courtroom (Fn. 80), Exp. 1, Pt. 1). Laien verstehen den Begriff „lebenslänglich“ des § 211 I StGB wie die Kommentarliteratur – nicht wörtlich, siehe LUTTERMANN, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe (Fn. 12); LUTTERMANN, Wie lang ist lebenslang? (Fn. 12)). „Fachleute“ verfügen dagegen mitunter *nicht* über die erforderlichen Rechtskenntnisse und erklären juristische Konzepte nicht korrekt. Bei HANEY/LYNCH, Clarifying life and death matters (Fn. 1), Study Two, bleibt offen, ob dies allgemein auf Strategie oder Unkenntnis der Juristinnen und Juristen beruht. Fachleute geben explizit an, dass ein normativer Text für sie unverständlich sei oder von ihren Kolleginnen und Kollegen falsch verstanden werde (ebd., 589–590).

⁸⁸ BENSON, The end of legalese (Fn. 22), 540 ff.; GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts (Fn. 22); GUNNARSSON, Gebraucherbezogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung (Fn. 22).

⁸⁹ HANEY/LYNCH (Clarifying life and death matters (Fn. 1), Study Two; KNIGHT, Clearly Better Drafting (Fn. 52): „professionals“: 18–26; CUTTS, Unspeakable acts (Fn. 46); DOROTHY H. DEEGAN, Exploring the relationships among reading strategies, comprehension, and performance in a specific domain. The case of law, in: *Dissertation Abstracts International. A: The Humanities and Social Sciences* 52/6 (1991), 2086–A; GUNNARSSON, Functional comprehensibility of legislative texts (Fn. 22).

Gruppen der „Laien“ und „Fachleute“ mitunter teilweise überschneiden. Dies bedeutet in anderen Worten: Für Fachleute sind Rechtstexte im Allgemeinen verständlicher als für Laien, aber selbst sie unterscheiden sich im Verstehen von Rechtstexten, und deshalb ist es durchaus möglich und wahrscheinlich, dass es manchen Laien geben kann, für den ein Rechtstext (vielleicht auch mehrere) verständlicher ist als für einen Experten oder eine Expertin.⁹⁰

Werden diese drei Punkte nochmals zusammengefasst (Unterschiede zwischen Gruppen, Unterschiede innerhalb von Gruppen und Überschneidungen zwischen Gruppen), dürfen dennoch keine voreiligen Schlüsse gezogen werden: Sicher ist es erfreulich, wenn ein einzelner Rechtstext – wie in dem von Benson durchgeführten Experiment – für Laien gut verständlich ist. Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Text; angesichts der Flut von Zehntausenden von neuen Rechtstexten pro Jahr⁹¹ darf dieses Ergebnis nicht überbewertet werden. Darüber hinaus besteht die Gruppe der „Fachleute“ meist nur aus Jurastudierenden; ob die Ergebnisse ohne weiteres auf praktizierende Anwältinnen und Anwälte oder Richterinnen und Richter übertragen werden können, ist zweifelhaft. Unklar ist auch, ob die Methode eine Rolle bei diesem Befund spielt; es ist durchaus möglich, dass anspruchsvollere Methoden – wie etwa schwierigere Fragen – die hier vorgefundene Überschneidung zwischen den Gruppen wieder verschwinden lassen.

4.2.4 Eine Rezeptionsvarianz innerhalb der Gruppe der Fachleute

Ein anderer Aspekt verdient viel mehr Aufmerksamkeit, nämlich die Tatsache, dass innerhalb einer Gruppe von Fachleuten das Verstehen, eventuell die Verständlichkeit ein und desselben Rechtstextes variiert. Man sollte nicht so weit gehen und behaupten, dass innerhalb dieser Gruppe die einen Fachleute denselben Rechtstext „weniger“ gut verstehen als die anderen. Sie verstehen ihn jeweils „anders“.

Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht eine Studie von Schmid und Kollegen, die im Gegensatz zu den bereits vorgestellten Studien nicht den Verstehensprozess, sondern den Prozess der rechtlichen Beurteilung erforschten. Untersucht wurden die Entscheidungen von 51 Richterinnen und Richtern, welche mit Hilfe der Gerichtsakten in einer Wiedergutmachungssache entscheiden und bestimmen sollten, ob und

⁹⁰ CUTTS, *Unspeakable acts* (Fn. 46).

⁹¹ Siehe SIEDENTOPF/HAUSCHILD/SOMMERMAN, *Law reform and law drafting* (Fn. 4).

gegebenenfalls in welcher Höhe Schadensersatz zuzusprechen sei.⁹² Die Genese der richterlichen Entscheidung wurde dabei systematisch und aufwendig dokumentiert; im Verlauf der 51 Interaktionen der Richter/-innen mit den ihnen vorliegenden Texten entstanden nicht weniger als 17 verschiedene Urteile.⁹³

Die im Zusammenhang mit der Rezeptionsvielfalt interessierenden Ergebnisse beziehen sich insoweit vor allem auf den Umgang mit den Texten und der Bewertungsmethode. Die Studie von Schmid und Kollegen erlaubt zwar keine Aufschlüsse über die Verständlichkeit der zur Verfügung gestellten Textmaterialien, da das Verstehen der Texte nicht Gegenstand der Untersuchung war, sondern vorausgesetzt wurde; die Studie zeigt jedoch, dass die Richterinnen und Richter im Textverarbeitungsprozess (Text-)Informationen verschieden selegierten und unterschiedlich gewichteten: Sie nahmen in den Unterlagen enthaltene und für das Verfahren entscheidende Informationen mitunter überhaupt nicht zur Kenntnis, ignorierten den in den Schriftsätzen mitgeteilten Sachverhalt in Kernfragen und entwickelten eine eigene, von der gängigen Dogmatik abweichende Anspruchsstruktur.⁹⁴ Da der Informationswert der einzelnen Schriftsätze unterschiedlich gewichtet wurde, differierte die Fallauffassung der Richter/-innen bereits vor der simulierten Verhandlung erheblich.⁹⁵ Es zeigte sich, dass der richterliche

⁹² Siehe JEANNETTE SCHMID, Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssimulation, in: WILFRIED HOMMERS (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen 1991, 61–80; DIES., Richterliches Entscheidungsverhalten, in: JEANNETTE SCHMID/THOMAS DROSDECK/DETLEF KOCH, *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*. Baden-Baden 1997, 57–124; DIES., Methoden zur Bestimmung der richterlichen Fallkonstruktion, in: Ebd., 125–158; DIES., Qualitative Analysen der richterlichen Wirklichkeitskonstruktion, in: Ebd., 159–189; THOMAS DROSDECK, Der Rechtsfall als Konstrukt, in: Ebd., 5–30.

⁹³ Zur Methode siehe SCHMID, Richterliches Entscheidungsverhalten (Fn. 92), 80 ff.; SCHMID, Methoden zur Bestimmung der richterlichen Fallkonstruktion (Fn. 92), 134 ff.

⁹⁴ DROSDECK, Der Rechtsfall als Konstrukt (Fn. 92), 22 ff.

⁹⁵ SCHMID, Richterliches Entscheidungsverhalten (Fn. 92), 94, 113 ff.

„Bewertungsprozess“⁹⁶ wider Erwarten nur sehr eingeschränkt auf den Fall oder die Rechtssystematik gestützt ist.⁹⁷

Der Umgang mit (Gesetzes-)Texten führt zu einer Rezeptionsvielfalt. Ihre Verständlichkeit bzw. ihr Verstehen wird vorausgesetzt. Eine Ursache für diese Rezeptionsvarianz kann eine unterschiedliche Informationsverarbeitung und/oder -bewertung sein. Die noch zu klärende Frage ist, ob in ein Urteil auch möglicherweise nicht verstandene Texte einfließen können.⁹⁸

4.3 Textmerkmale

An der Textsorte „Rechtstext“ selbst wurden bis jetzt nur zwei linguistische Merkmale belegt, die ihre Verständlichkeit beeinträchtigen: technisches Vokabular⁹⁹ und Satzlänge¹⁰⁰.

An anderen Textsorten wurde der Einfluss weiterer Textmerkmale auf die Verständlichkeit bestätigt bzw. nachgewiesen, z. B. „Nominalstil“¹⁰¹, „Satzverschachtelung“¹⁰² und „Satzlänge“¹⁰³. Es gibt zahlreiche

⁹⁶ Die meisten Richter/-innen waren der Auffassung, dass ihre Herleitungs- und Entscheidungstätigkeit keine interpretative, sondern eine subsumtive Tätigkeit mit Richtigkeitsgewähr und ihre Lösung der einzig „richtige“ Weg sei, DROSDECK, Der Rechtsfall als Konstrukt (Fn. 92), 25; SCHMID, Richterliches Entscheidungsverhalten (Fn. 92), 105. Die meisten waren daher verwundert über die verschiedenen Möglichkeiten und werteten nicht selten die Lösungen ihrer Kolleginnen und Kollegen ab, vgl. DROSDECK, Der Rechtsfall als Konstrukt (Fn. 92), 24 f. Persönliche Einstellungen flossen dagegen nicht in die Entscheidung ein, sondern wurden durch rechtsprofessionelle Maßnahmen weitgehend neutralisiert, siehe DROSDECK, Der Rechtsfall als Konstrukt (Fn. 92), 27; vgl. dagegen JÖRG HUPFELD, *Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive*. Baden-Baden 1996.

⁹⁷ „Die Konstitution des Rechtsfalles erscheint somit vom individuellen Hintergrund, den Merkmalen des Falles und der Verhandlung als zumindest teilweise unabhängig (...). Hingegen legen die Befunde die Vermutung nahe, daß der Zufall bei der Konstitution des Rechtsfalles eine größere Rolle spielen könnte, als ihm in der Literatur bislang zugestanden wird“, SCHMID, Richterliches Entscheidungsverhalten (Fn. 92), 114.

⁹⁸ Vgl. die Kontextanalyse von echten Verhandlungsprotokollen durch HANEY/LYNCH, Clarifying life and death matters (Fn. 1), Study Two.

⁹⁹ MICHAEL E. J. MASSON/MARY ANNE WALDRON, Comprehension of legal contracts by non-experts. Effectiveness of plain language redrafting, in: *Applied Cognitive Psychology* 8/1 (1994), 67–85; CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15), 1372; vgl. 3.3.

¹⁰⁰ VEDA R. CHARROW, VEDA R./ROBERT P. CHARROW, Jury instruction comprehension, in: ROBERT W. SHUY/ANNA SHNUKAL (Hrsg.), *Language use and the use of language*. Washington (D.C.) 1980, 214–221; CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15); CHARROW/CHARROW, Characteristics of the language of jury instructions (Fn. 57); vgl. 3.3.

¹⁰¹ EDMUND B. COLEMAN, The comprehensibility of several grammatical transformations, in: *Journal of Applied Psychology* 48 (1964), 186–190.

weitere Textelemente, die verdächtig sind, die Verständlichkeit von Rechtstexten zu erschweren. Für keines dieser Textmerkmale wurde bislang ein systematischer Vergleich vorgenommen, ob es in Rechtstexten häufiger als in anderen Textsorten anzutreffen ist. Dazu zählen:¹⁰⁴

- Merkmale der Nomen (vor allem ihre Bedeutung: Polysemie, Polyreferenz, Opakheit etc.),¹⁰⁵
- Merkmale von Sätzen: mit zunehmender Satzlänge nimmt wegen der zunehmenden Anzahl multipler Referenzen auch die Wahrscheinlichkeit von Referenzkonflikten zu,¹⁰⁶
- Merkmale von Intertextualität.¹⁰⁷

¹⁰² FRÜH, Lesen, Verstehen, Urteilen (Fn. 10), 179 ff.

¹⁰³ KARL J. KLAUER, Intentional and incidental learning with instructional texts. A meta-analysis for 1970–1980, in: *American Educational Research Journal* 21/2 (1984), 323–339; RONALD V. EVANS, The effect of transformational simplification on the reading comprehension of selected high school students, in: *Journal of Reading Behavior* 5/4 (1972/73), 273–281; WILHELM WIECZERKOWSKI/ORTRUD ALZMANN/MICHAEL CHARLTON, Die Auswirkung verbesserter Textgestaltung auf Lesbarkeitswerte, Verständlichkeit und Behalten, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 2 (1970), 257–268; COLEMAN, The comprehensibility of several grammatical transformations (Fn. 101).

¹⁰⁴ Vgl. die Ergebnisse der Umfrage von JULIE E. HOWE/MICHAEL S. WOGALTER, The understandability of legal documents: Are they adequate?, in: *Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society. 38th Annual Meeting Nashville/Tennessee. Vol. 1* (1994), 438–442, Study 2.

¹⁰⁵ MASSON/WALDRON, Comprehension of legal contracts by non-experts (Fn. 99); ULFRID NEUMANN, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: GÜNTHER GREWENDORF (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 116; BERND RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. 4. Aufl., München 1991, 210 ff.; BERND RÜTHERS, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*. München 1988, 180; GERARD GILBERTSON, Ambiguity and vagueness in international law. Some German and English examples (Part I), in: *Lebende Sprachen* 33/3 (1988), 110–112; GERARD GILBERTSON, Ambiguity and vagueness in International Law. Some German and English examples (Part II), in: *Lebende Sprachen* 33/4 (1988), 162–166; GERHARD STICKEL, Zur Kultur der Rechtssprache, in: INSTITUT FÜR DEUTSCHE SPRACHE (Hrsg.), *Aspekte der Sprachkultur*. Mannheim 1984, 29–60, 45 ff.; INGULF RADTKE (Hrsg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart 1981; WALTHER DIECKMANN, *Sprache in der Politik: Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. Heidelberg 1969, 61–70.

¹⁰⁶ GUSTAFSSON, Binomial expressions in present-day English (Fn. 73); GUSTAFSSON, The syntactic features of binomial expressions in legal English (Fn. 73); FRÜH, Lesen, Verstehen, Urteilen (Fn. 10); BRANDT, Müssen Gesetzestexte schwer verständlich sein?, (Fn. 4); RISTO HILTUNEN, The type and structure of clausal embedding in legal English, in: *Text* 4/1-3 (1984), 107–121; HILTUNEN, Chapters on legal English (Fn. 23), 84 f.; BHATIA, Cognitive structuring in legislative provisions (Fn. 73).

¹⁰⁷ Vgl. IVAR WERLEN, Verweise und Verflechten – Zum Problem des inneren Zusammenhangs von Gesetzestexten, in: *Gesetzgebung heute* 2 (1994), 49–78; LUDGER HOFFMANN, Wie verständlich können Gesetze sein?, in: GÜNTHER GREWENDORF

5 Ausblick: Die Rechtslinguistik als Interaktion zwischen Rechtswissenschaft und (Psycho-)Linguistik

Die Verbesserung der Verständlichkeit von Rechtstexten ist prinzipiell möglich. Erste, noch vorläufige Systematisierungen dieses Forschungsbereiches zeigen, dass noch großer Forschungsbedarf besteht. Die Forschung zum Korpus „Rechtstext“ tendiert dazu, die Leserinnen und Leser auf der Ebene des Gegenstandsmodells bzw. auf der Ebene der Forschungsmethode aus der Leser-Text-Interaktion auszuklammern. Die Verständlichkeit von Rechtstexten wird zwar von Textmerkmalen beeinflusst, aber auch von Leserfaktoren vermittelt. Viele Publikationen machen Aussagen über die Verständlichkeit von Rechtstexten, die sie bereits auf der Modellebene nicht leisten können. Andere Studien treffen Aussagen über die Verständlichkeit der Textsorte „Gesetz“, ohne sie angemessen nachzuweisen. Zahlreiche Forschungsmethoden (z. B. qualitative und monologische Analysen) sind nur dann sinnvoll, wenn ihre Ergebnisse in interaktional aufgebauten Studien überprüft werden. Die Analyse der vorliegenden Befundlage macht deutlich, dass es zur Verständlichkeit von Rechtstexten noch viele thematische Lücken gibt. Komparative Aussagen über die (Un-)Verständlichkeit von normativen Texten im Vergleich mit anderen Textsorten sind nach Ansicht des Verfassers zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Das festgestellte praxis-, weil vorrangig optimierungsorientierte Vorgehen macht es darüber hinaus notwendig, Grundsätzliches aufzuarbeiten. Die Verständlichkeit des Rechts ist auch in Zusammenhänge von Macht, Einfluss und Kontrolle eingebettet und stellt zugleich einen notwendigen Wert einer Demokratie dar. Die skizzierten Fragen sind grundsätzlicher Natur und können letztlich nur im konstruktiven Dialog zwischen Juristen, (Psycho-)Linguisten und (Text-)Psychologen beantwortet werden. Dazu bedarf es einer gründlichen Reflexion objekttheoretischer bzw. methodologischer Aspekte, idealerweise in interdisziplinärer Kooperation.¹⁰⁸

(Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 133 ff.; GREWENDORF, *Rechtskultur als Sprachkultur* (Fn. 1), 38 ff.; DIETRICH BUSSE, *Verständlichkeit von Gesetzestexten – ein Problem der Formulierungstechnik?*, in: *Gesetzgebung heute* 57/2 (1994), 29–47; DIETRICH BUSSE, *Recht als Text*. Tübingen 1992.

¹⁰⁸ Siehe LEVI, *Evaluating jury comprehension of Illinois capital-sentencing instructions* (Fn. 1); MURRAY S. MIRON, *Psycholinguistics in the courtroom*, in: RIEBER, ROBERT W./STEWART, WILLIAM A. (Hrsg.), *The Language Scientist as an Expert Witness. Issues in Forensic Linguistics*. New York 1990, 55–64; LAWRENCE M. SOLAN, *Does the legal system need experts in English syntax?*, in: RIEBER, ROBERT W./STEWART, WILLIAM A. (Hrsg.), *The Language Scientist as an Expert Witness. Issues in Forensic Linguistics*.

6 Literatur

- Bacon, Janet Luella, Images of the active juror: Reading and writing jury instructions (Arizona, Court Reform), in: Dissertation Abstracts International. A: The Humanities and Social Sciences 59/3 (1998), 801.
- Baumann, Max, Normen zwischen Grice und Schopenhauer oder der Gesetzestext als Streitgegenstand, in: LeGes - Gesetzgebung und Evaluation 2 (2002), 109-118.
- Beaugrande, Robert A. de/Dressler, Wolfgang U., Einführung in die Textlinguistik. Tübingen 1981.
- Benson, Robert W., The end of legalese. The game is over, in: New York University Review of Law and Social Change 13/3 (1984-85), 519-573.
- Bhatia, Vijay K., Simplification v. easification - The case of legal texts, in: Applied linguistics 4/1 (1983), 42-54.
- Bhatia, Vijay K., Cognitive structuring in legislative provisions, in: John Gibbons (Hrsg.), Language and the law. London 1994, 136-155.
- Blankenship, Michael B./Luginbuhl, James/Cullen, Francis T./Redick, William, Jurors' comprehension of sentencing instructions: A test of the death penalty process in Tennessee, in: Justice Quarterly 14/2 (1997), 325-351.
- Blumenfeld, Warren S., Appropriateness of readability of a Federal Aviation Agency regulation, a flight crew manual, and a company-pilot labor agreement for an airline's pilots, in: Perceptual and Motor Skills 61/3 (1985), 1189-1190.
- Bortz, Jürgen, Statistik für Sozialwissenschaftler. Heidelberg 1993⁴.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola, Forschungsmethoden und Evaluation. Heidelberg 1995².

New York 1990, 107-118.; WILLIAM LABOV, The judicial testing of linguistic theory, in: DEBORAH TANNEN (Hrsg.), *Linguistics in Context. Connecting Observation and Understanding*. Norwood (New Jersey) 1988, 159-182; ELWORK/SALES/ALFINI, Making jury instructions understandable (Fn. 59); ELWORK/ALFINI/SALES, Toward understandable jury instructions (Fn. 59); LAURENCE J. SEVERANCE/EDITH GREENE/ELIZABETH F. LOFTUS, Toward criminal jury instructions that jurors can understand, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 75/1 (1984), 198-233; LAURENCE J. SEVERANCE/ELIZABETH F. LOFTUS, Improving the ability of jurors to comprehend and apply criminal jury instructions, in: *Law & Society Review* 17/1 (1982), 153-197; NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.), *Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich*. Wien 1983; CHARROW/CHARROW, Making legal language understandable (Fn. 15); CHARROW/CHARROW, Characteristics of the language of jury instructions (Fn 57); DAVID U. STRAWN/RAYMOND W. BUCHANAN/BERT PRYOR/PHILLIP N. TAYLOR, Legal Communication: An Investigation of Juror Comprehension of Pattern Instructions, *Communication Quarterly*, 26 (1978), 31-36, DAVID U. STRAWN/RAYMOND W. BUCHANAN/BERT PRYOR/K. PHILIP TAYLOR, Reaching a verdict, step by step, in: *Judicature* 60 (1977), 383-389; DAVID U. STRAWN/RAYMOND W. BUCHANAN, Jury confusion. A threat to justice, in: *Judicature* 59 (1976), 478-483 und viele andere mehr.

- Bowen, Betsy A./Duffy, Thomas M./Steinberg, Erwin R., Analyzing the various approaches of plain language laws, in: *Visible Language* 20/2 (1986), 155-165.
- Brandt, Wolfgang, Lexikalische Tendenzen in der Gesetzessprache des 18. bis 20. Jahrhunderts, dargestellt am Scheidungsrecht, in: Horst H. Munske/Peter von Polenz (Hrsg.), *Deutscher Wortschatz*. Berlin 1988, 119-150.
- Brandt, Wolfgang, Müssen Gesetzestexte schwer verständlich sein?, in: Jörg Eckert/Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache - Recht - Geschichte*. Rechtshistorisches Kolloquium. Heidelberg 1991, 339-361.
- Brandt, Wolfgang, Handlungsobligationen und Handlungsoptionen, in: Jörg Hennig/Jürgen Meier (Hrsg.), *Varietäten der deutschen Sprache*. Festschrift für Dieter Möhn. Frankfurt am Main 1996, 229-246.
- Brinker, Klaus, *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin 2001⁵.
- Britton, Bruce K./Graesser Arthur C., Five metaphors for text understanding, in: B. K. Britton/A. C. Graesser (Hrsg.), *Models of Understanding Text*. Mahwah (New Jersey) 1996, 341-351.
- Bruce, Bertram/Rubin, Andee, Readability formulas. Matching tool and task, in: Alice Davison/Georgia M. Green (Hrsg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*. Hillsdale (New Jersey) 1988, 5-22.
- Bruce, Bertram/Rubin, Andee/Starr, Karen/Liebling, Cheryl R., Sociocultural differences in oral vocabulary and reading material, in: William S. Hall/William Nagy/Robert Linn (Hrsg.), *Spoken words. Effects of Situation and Social Group on Oral Word Usage and Frequency*. Hillsdale (New Jersey) 1984, 466-480.
- Busse, Dietrich, *Recht als Text*. Tübingen 1992.
- Busse, Dietrich, Verständlichkeit von Gesetzestexten - ein Problem der Formulierungstechnik?, in: *Gesetzgebung heute* 57/2 (1994), 29-47.
- Bußmann, Hadumod, *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart 1990.
- Cecil, Joe S./Hans, Valerie P./Wiggins, Elizabeth C., Citizen comprehension of difficult issues: Lessons from civil jury trials, in: *American University Law Journal* 40 (1991), 727-774.
- Charrow, Robert P./Charrow, Veda R., Making legal language understandable. A psycholinguistic study of jury instructions, in: *Columbia Law Review* 79 (1979), 1306-1374.
- Charrow, Veda R./Charrow, Robert P., Characteristics of the language of jury instructions, in: James E. Alatis/G. Richard Tucker (Hrsg.), *Language in public life*. Washington (D. C.) 1979, 163-185.
- Charrow, Veda R., Language in the bureaucracy, in: Robert DiPietro (Hrsg.), *Linguistics in the professions*. Norwood (New Jersey) 1982, 173-188.

- Charrow, Veda R., Readability vs. comprehensibility. A case study in improving a real document, in: Alice Davison/Georgia M. Green (Hrsg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*. Hillsdale (New Jersey) 1988, 85-114.
- Charrow, Veda R./Charrow, Robert P., Characteristics of the language of jury instructions, in: James E. Alatis/G. Richard Tucker (Hrsg.): *Language in public life*. Washington (D. C.) 1979, 163-185.
- Charrow, Veda R./Charrow, Robert P., Jury instruction comprehension, in: Robert W. Shuy/Anna Shnukal (Hrsg.), *Language use and the use of language*. Washington (D. C.) 1980, 214-221.
- Charrow, Veda R./Crandall, Jo Ann/Charrow, Robert, Characteristics and functions of legal language, in: Richard Kittredge/John Lehrberger (Hrsg.), *Sublanguage. Studies of language in restricted semantic domains*. Berlin 1982, 175-190.
- Cho, Susie, Capital confusion. The effect of jury instructions on the decisions to impose death, in: *The Journal of Criminal Law and Criminology* 85/2 (1994), 532-561.
- Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.), *Sprache und Recht*. Berlin 2002, 64-79.
- Christmann, Ursula, Modelle der Textverarbeitung. Textbeschreibung als Textverstehen. Münster 1989.
- Coleman, Edmund B., The comprehensibility of several grammatical transformations, in: *Journal of Applied Psychology* 48 (1964), 186-190.
- Commander, Nannette E./Stanwyck, Douglas J., Illusion of knowing in adult readers. Effects of reading skill and passage length, in: *Contemporary Educational Psychology* 22/1 (1997), 39-52.
- Cruse, Donna/Beverly A. Browne, Reasoning in a jury trial. The influence of instructions, in: *Journal of General Psychology* 114/2 (1987), 129-133.
- Cutts, Martin, 'Plain English is not an absolute', in: *English Today* 14/1 (1998), 35-36.
- Cutts, Martin, Unspeakable acts, in: *English Today* 9/3 (1993), 34-38.
- Czienskowski, Uwe, *Wissenschaftliche Experimente: Planung, Auswertung, Interpretation*. Weinheim 1996.
- Danet, Brenda, Language in the legal process, in: *Law and Society Review* 14/3 (1980), 445-564.
- Danet, Brenda, Legal discourse, in: Teun A. van Dijk (Hrsg.), *Handbook of Discourse Analysis. Vol. 1: Disciplines of Discourse*. London 1985, 273-291.
- Dascal, Marcelo/Wroblewski, Jerzy, The rational law-maker and the pragmatics of legal interpretation, in: *Journal of Pragmatics* 15/5 (1991), 421-444.

- Davison, Alice/Kantor, Robert N., On the failure of readability formulas to define readable texts. A case study from adaptations, in: *Reading Research Quarterly* 17/2 (1982), 187-209.
- Deegan, Dorothy H., Exploring the relationships among reading strategies, comprehension, and performance in a specific domain. The case of law, in: *Dissertation Abstracts International. A: The Humanities and Social Sciences* 52/6 (1991), 2086-A.
- Diamond, Shari Seidman, Instructing on death. Psychologists, juries, and judges, in: *American Psychologist* 48/4 (1993), 423-434.
- Diamond, Shari Seidman, Using psychology to control law. From deceptive advertising to criminal sentencing, in: *Law and Human Behavior* 13/3 (1989), 239-252.
- Dickes, Paul/Steiner, Laure, Ausarbeitung von Lesbarkeitsformeln für die deutsche Sprache, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 9 (1997), 20-28.
- Dieckmann, Walther, *Sprache in der Politik: Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. Heidelberg 1969.
- Dietrich, Rainer/Kühn, Katja, Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird - Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 67-95.
- Doob, Anthony N./Kirshenbaum, Hershi M., Some empirical evidence on the effect of s. 12 of the Canada Evidence Act upon an accused, in: *Criminal Law Quarterly* 15 (1972), 88-96.
- Drinkmann, Arno/Groeben, Norbert, *Metaanalysen für Textwirkungsforschung. Methodologische Varianten und inhaltliche Ergebnisse im Bereich der Persuasionwirkung von Texten*. Weinheim 1989.
- Drosdeck, Thomas, Der Rechtsfall als Konstrukt, in: Jeannette Schmid/Thomas Drosdeck/Detlef Koch, *Der Rechtsfall - ein richterliches Konstrukt*. Baden-Baden 1997, 5-30.
- Duffelmeyer, F. A., Estimating readability with a computer. Beware the aura of precision, in: *Reading Teacher* 38/4 (1985), 392-394.
- Duffy, Thomas M./Curran, Thomas E./Sass, Del, Document design for technical job tasks. An evaluation, in: *Human Factors* 25/2 (1983), 143-160.
- Eisenberg, Theodore/Wells, Martin T., Deadly Confusion: Juror Instructions in Capital Cases, *Cornell Law Review* 79 (1993), 1-17.
- Elwork, Amiram/Alfini, James J./Sales, Bruce D., Toward understandable jury instructions, in: Lawrence S. Wrightsman/ Saul M. Kassin/ Cynthia E. Willis (Hrsg.), *In the Jury Box. Controversies in the Courtroom*. Newbury Park 1987, 161-179.

- Elwork, Amiram/Hansen, Deborah A./Sales, Bruce D., The problem with jury instructions, in: Martin F. Kaplan (Hrsg.), *The impact of social psychology on procedural justice*. Springfield (Illinois) 1986, 214–225.
- Elwork, Amiram/Sales, Bruce D./Alfini, James J., Juridic decisions. In ignorance of the law or in the light of it?, in: *Law and Human Behavior* 1/2 (1977), 163–189.
- Elwork, Amiram/Sales, Bruce D./Alfini, James J., *Making jury instructions understandable*. Charlottesville 1982.
- Epstein, William/Glenberg, Arthur M./Bradley, Margaret M., Coactivation and comprehension. Contribution of text variables to the illusion of knowing, in: *Memory and Cognition* 12/4 (1984), 355–360.
- Ericsson, K. Anders, Concurrent verbal reports on text comprehension. A review, in: *Text* 8/4, 1988, 295–325.
- Evans, Ronald V., The effect of transformational simplification on the reading comprehension of selected high school students, in: *Journal of Reading Behavior* 5/4 (1972/73), 273–281.
- Fey, Werner E. H., Verständlichkeitsformeln im Vergleich, in: Gerd Kegel/Thomas Arnhold/Klaus Dahlmeier/Gerhard Schmid/Bernd Tischer (Hrsg.), *Sprechwissenschaft und Psycholinguistik 4. Beiträge aus Forschung und Praxis*. Opladen 1990, 151–160.
- Finegan, Edward, *Assessing comprehensibility in the language of legal discourse*. University of Southern California, Department of Linguistics 1980 (unveröffentl. Manuskript).
- Finegan, Edward, Form and function in testament language, in: Robert DiPietro (Hrsg.), *Linguistics in the professions*. Norwood (New Jersey) 1982, 113–120.
- Flammer, August/Kintsch, Walter (Hrsg.), *Textverständnis und -verarbeitung*. Amsterdam 1982.
- Flesch, Rudolph F., A new readability yardstick, in: *Journal of Applied Psychology* 32 (1948), 221–233.
- Frank, James/Applegate, Brandon K., Assessing juror understanding of capital-sentencing instructions, in: *Crime & Delinquency* 44/3 (1998), 412–433.
- Früh, Werner, *Lesen, Verstehen, Urteilen. Untersuchungen über den Zusammenhang von Textgestaltung und Textwirkung*. Freiburg 1980.
- Fuchs-Khakhar, Christine, *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*. Tübingen 1987.
- Gigerenzer, Gerd, *Messung und Modellbildung in der Psychologie*. München 1981.
- Gilbertson, Gerard, Ambiguity and vagueness in international law. Some German and English examples (Part I), in: *Lebende Sprachen* 33/3 (1988), 110–112.

- Gilbertson, Gerard, Ambiguity and vagueness in international law. Some German and English examples (Part II), in: *Lebende Sprachen* 33/4 (1988), 162-166.
- Glenberg, Arthur M./Wilkinson, Alex C./Epstein, William, The illusion of knowing. Failure in the self-assessment of comprehension, in: *Memory and Cognition* 10/6 (1982), 597-602.
- Graumann, Carl Friedrich, Interaktion und Kommunikation, in: K. Gottschaldt/Carl Friedrich Graumann/Reiner Bastine/Philip Lersch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Bd. 7: Sozialpsychologie*. Göttingen 1972, 1109-1262.
- Grewendorf, Günther, Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 11-41.
- Groeben, Norbert, *Die Verständlichkeit von Unterrichtstexten. Dimensionen und Kriterien rezeptiver Lernstadien*. 2. Aufl., Münster 1978.
- Groeben, Norbert, *Leserpsychologie. Textverstehen - Textverständlichkeit*. Münster 1982/1978.
- Groeben, Norbert, *Handeln, Tun, Verhalten*. Tübingen 1986.
- Groeben, Norbert/Christmann, Ursula, Textoptimierung unter Verständlichkeitsperspektive, in: Gerd Antos/Hans P. Krings (Hrsg.), *Textproduktion. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick*. Tübingen 1989, 165-196.
- Groeben, Norbert/Erb, Egon, Reduktiv-implikative versus elaborativ-prospektive Menschenbildannahmen in psychologischen Forschungsprogrammen. Problemskizze einer theoretisch-psychologischen Anthropologie. Bericht aus dem Psychologischen Institut der Universität Heidelberg Nr. 70 (1991).
- Groeben, Norbert/Scheele, Brigitte, *Argumente für eine Psychologie des reflexiven Subjekts*. Darmstadt 1977.
- Groeben, Norbert/Vorderer, Peter, *Leserpsychologie: Lesemotivation - Lektürewirkung*. Münster 1988.
- Grosse, Siegfried, Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten, in: *Neuphilologische Mitteilungen* 24/1 (1983), 15-24.
- Gunnarsson, Britt-Louise, Functional comprehensibility of legislative texts. Experiments with a Swedish act of a parliament, in: *Text* 4/1-3 (1984), 71-105.
- Gunnarsson, Britt-Louise, Gebraucherbezogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung, in: Theo Öhlinger (Hrsg.), *Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium 1985*. Wien 1986, 95-114.
- Gunnarsson, Britt-Louise, Text comprehensibility and the writing process. The case of laws and lawmaking, in: *Written Communication* 6/1 (1989), 86-107.
- Gustafsson, Marita, Binomial expressions in present-day English. A syntactic and semantic study, in: *Annales Universitatis Turkuensis, Ser. B/136* (1975).

- Gustafsson, Marita, The syntactic features of binomial expressions in legal English, in: *Text* 4/1-3 (1984), 123-141.
- Haney, Craig/Lynch, Mona, Comprehending life and death matters: A preliminary study of California's capital penalty instructions, in: *Law and Human Behavior* 18/4 (1994), 411-436.
- Haney, Craig/Lynch, Mona, Clarifying life and death matters. An analysis of instructional comprehension and penalty phase closing arguments, in: *Law and Human Behavior* 21/6 (1997), 575-595.
- Haney, Craig/Sontag, Lorelei/Costanzo, Sally, Deciding to take a life. Capital juries, sentencing instructions, and the jurisprudence of death, in: *Journal of Social Issues* 50/2 (1994), 149-176.
- Hartung, Wolfgang, Text und Perspektive. Elemente einer konstruktivistischen Textauffassung, in: Gerd Antos/Heike Tietz (Hrsg.), *Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends*. Tübingen 1997, 13-25.
- Hauck, Werner/Lötscher, Andreas, Verständlichkeit von Gesetzen als Problem der Gesetzgebung, in: *Gesetzgebung heute* 2 (1994), 91-99.
- Hauck, Werner, Verständliche Gesetzessprache. Eine Herausforderung an die Staatsverwaltung, in: Theo Öhlinger (Hrsg.), *Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium 1985*. Wien 1986, 193-204.
- Hauptmeier, Helmut/Schmidt, Siegfried J., *Einführung in die Empirische Literaturwissenschaft*. Braunschweig 1985.
- Heinemann, Wolfgang/Viehweger, Dieter, *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen 1991.
- Herzog, Walter, *Modell und Theorie in der Psychologie*. Göttingen 1984.
- Hiltunen, Risto, The type and structure of clausal embedding in legal English, in: *Text* 4/1-3 (1984), 107-121.
- Hiltunen, Risto, Chapters on legal English. Aspects past and present of the language of the law, in: *Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Series B/251* (1990), 1-123.
- Hochhauser, Mark, Some overlooked aspects of consent form readability, in: *IRB - A Review of Human Subjects Research* 19/5 (1997), 5-9.
- Hofer, Manfred, Textverständlichkeit. Zwischen Theorie und Praxeologie, in: *Unterrichtswissenschaft* 2 (1976), 143-150.
- Hoffmann, Ludger, Wie verständlich können Gesetze sein?, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 122-154.
- Howe, Julie E./Wogalter, Michael S., The understandability of legal documents: Are they adequate?, in: *Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society. 38th Annual Meeting Nashville/Tennessee. Vol. 1* (1994), 438-442.
- Hupfeld, Jörg, *Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive*. Baden-Baden 1996.

- Imwinkelried, Edward J./Schwed, Lloyd R., Guidelines for drafting understandable jury instructions. An introduction to the use of psycholinguistics, in: *Criminal Law Bulletin* 23 (1987), 135-150.
- Isenberg, Horst, Einige Grundbegriffe für eine linguistische Texttheorie, in: F. Danes/D. Viehweger (Hrsg.), *Probleme der Textgrammatik I*. Berlin 1976, 47-145.
- Jaspersen, Andrea, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Diss. iur., Bonn 1998.
- Jones, C. Stanley/Myers, Edward R., Comprehension of jury instructions in a simulated Canadian court, in: *The Law Reform Commission of Canada (Hrsg.), Studies on the jury. Report to Parliament. Criminal Law Series: Study Paper*. Ottawa 1979, 301-394.
- Jordan, Michael P., Toward plain language. A guide to paraphrasing complex noun phrases, in: *Journal of Technical Writing and Communication* 24/1 (1994), 77-96.
- Joyce, David, How comprehensible are the PACE Codes of Practice to the majority of persons who might wish to read them?, in: Geoffrey M. Stephenson/Noel K. Clark(Hrsg.), *Children, evidence and procedure*. Leicester 1993, 70-74.
- Kaplan, Jeffrey P., Syntax in the interpretation of legal language: The vested versus contingent distinction in property law, in: *American Speech* 68/1 (1993), 58-82.
- Kassin, Saul M./Wrightsmann, Lawrence S., On the requirements of proof. The timing of judicial instruction and mock juror verdicts, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 37/10 (1979), 1877-1887.
- Kess, J. F./Hoppe, R. A./Copeland, A. M., Formulating jury instructions. Applied linguistics and the law, in: *Rassegna Italiana di Linguistica Applicata* 17/2-3 (1985), 243-255.
- Kessler, Mark, Legal discourse and political intolerance. The ideology of clear and present danger, in: *Law and Society Review* 27 (1993), 559-597.
- Kindermann, Harald, Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in: Theo Öhlinger (Hrsg.), *Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium* 1985. Wien 1986, 53-68.
- Kintsch, Walter, *Comprehension. A Paradigm for Cognition*. Cambridge 1998.
- Kintsch, Walter, Text processing. A psychological model, in: *Handbook of Discourse Analysis. Vol. 1: Teun A. van Dijk (Hrsg.), Disciplines of Discourse*. London 1985, 231-243.
- Kintsch, Walter/Dijk, Teun A. van, Toward a model of text comprehension and production, in: *Psychological Review* 85/5 (1978), 363-394.
- Klare, George R., A second look at the validity of readability formulas, in: *Journal of Reading Behavior* 8 (1976), 129-152.

- Klauer, Karl J., Intentional and incidental learning with instructional texts. A meta-analysis for 1970–1980, in: *American Educational Research Journal* 21/2 (1984), 323–339.
- Klein, Josef, Politische Textsorten, in: Klaus Brinker (Hrsg.), *Aspekte der Textlinguistik*, Hildesheim 1991, 245–278.
- Kniffka, Rolf, Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2/2 (1981), 225–240.
- Knight, Phil, Clearly better drafting: Testing two versions of the South Africa Human Rights Commission Act, 1995, in: *Clarity* 38/1 (1997), 8–12.
- Knight, Phil, Clearly Better Drafting: A Report to Plain English Campaign on Testing Two Versions of the South Africa Human Rights Commission Act, 1995. Stockport 1996.
- Kolin, Philip C./Marquardt, Ronald G., Research on legal writing. A bibliography, in: *Law Library Journal* 78 (1986), 493–517.
- Konecni, Vladimir J./Ebbesen, Ebbe E., External validity of research in legal psychology, in: *Law and Human Behavior* 3/1–2 (1979), 39–70.
- Kroll, Mark D./Ford, Michael L., The illusion of knowing, error detection, and motivational orientations, in: *Contemporary Educational Psychology* 17/4 (1992), 371–378.
- Kurzon, Dennis, To speak or not to speak. The comprehensibility of the revised police caution (PACE), in: *International Journal for the Semiotics of Law* 9/25 (1996), 3–16.
- Labov, William, The judicial testing of linguistic theory, in: Deborah Tannen (Hrsg.), *Linguistics in Context. Connecting Observation and Understanding*. Norwood (New Jersey) 1988, 159–182.
- Langer, Inghard, Verständliche Gestaltung von Fachtexten, in: Wolfgang Mentrup (Hrsg.), *Fachsprache und Gemeinsprache*. Düsseldorf 1979, 229–245.
- Langer, Inghard/Schulz v. Thun, Friedemann/Tausch, Reinhard, Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. München 1974.
- Langer, Inghard/Schulz v. Thun, Friedemann/Meffert, Jörg/Tausch, Reinhard, Merkmale der Verständlichkeit schriftlicher Informations- und Lehrtexte, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 20/2 (1973), 269–286.
- Levi, Judith N., The study of language in the judicial process, in: Judith N. Levi/Anne G. Walker (Hrsg.), *Language in the judicial process*. New York 1990.
- Levi, Judith N., Evaluating jury comprehension of Illinois capital-sentencing instructions, in: *American Speech* 68/1 (1993), 20–49.
- Levi, Judith N., Language and law. A bibliographic guide to social science research in the U. S. A. American Bar Association. Teaching Resource Bulletin

- No. 4 (1994). Ley, Philip, The measurement of comprehensibility, in: *Journal of the Institute of Health Education* 11 (1973), 17-20.
- Ley, Philip, Psychological studies of doctor-patient communication, in: Stanley Rachman (Hrsg.), *Contributions to medical psychology*. Vol 1. Oxford 1977, 9-42.
- Linke, Angelika/Nussbaumer, Markus/Portmann, Paul R., *Studienbuch Linguistik*. 4. Aufl., Tübingen 2001.
- Lötscher, Andreas: Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte von Gesetzen, in: *Bulletin de linguistique appliquée* 62 (1995), 109-127.
- Luginbuhl, James/Burkhead, Michael, Sources of bias and arbitrariness in the capital trial, in: *Journal of Social Issues* 50/2 (1994), 103-124.
- Luginbuhl, James, Comprehension of judges' instructions in the penalty phase of a capital trial. Focus on mitigating circumstances, in: *Law and Human Behavior* 16/2 (1992), 203-218.
- Lundeberg, Mary A., Metacognitive aspects of reading comprehension. Studying understanding in legal case analysis, in: *Reading Research Quarterly* 22 (1987), 407-432.
- Luttermann, Karin, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Gedanken am Beispiel von § 211 I StGB, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32/8 (1999), 334-339.
- Luttermann, Karin, Wie lang ist lebenslang? Juristische Definitionssemantik und allgemeiner Sprachgebrauch, in: *Deutsche Sprache* 27/3 (1999), 236-248.
- Maher, George, 'We should not have to keep correcting the record', in: *English Today* 14/1 (1998), 35-36.
- Maley, Yon, The language of legislation, in: *Language in Society* 16/1 (1987), 25-48.
- Masson, Michael E. J./Waldron, Mary Anne, Comprehension of legal contracts by non-experts. Effectiveness of plain language redrafting, in: *Applied Cognitive Psychology* 8/1 (1994), 67-85.
- Matzke, Brigitte, Die Modalität der Fügung "sein + zu + Infinitiv" in juristischen Texten, in: *Deutsch als Fremdsprache* 25/2 (1988), 72-74.
- Maxwell, Scott E./Delaney, Harold D., *Designing experiments and analyzing data*. Pacific Grove 1990.
- Mendelsohn, Harold, Mind, affect, and action: Construction theory and the media effects dialectic, in: Sidney Kraus (Hrsg.), *Mass communication and political information processing*. Hillsdale (New Jersey) 1990, 37-45.
- Mercatali, Pietro, Plain language, in: *Informatica e Diritto* 14/3 (1988), 53-65.
- Mertz, Elizabeth, Legal language: Pragmatics, poetics, and social power, in: *Annual Review of Anthropology* 23 (1994), 435-455.

- Miron, Murray S., Psycholinguistics in the courtroom, in: Robert W. Rieber/William A. Stewart (Hrsg.), *The Language Scientist as an Expert Witness. Issues in Forensic Linguistics*. New York 1990, 55–64.
- Müller, Friedrich, Einige Grundfragen der Rechtslinguistik, in: Friedrich Müller (Hrsg.), *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts*. Berlin 1997, 55–70.
- Müller, Friedrich (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin 1989.
- Myers, Edward R., Language and jury instructions, A report prepared for the Law Reform Commission of Canada, in: *The Law Reform Commission of Canada (Hrsg.), Studies on the jury. Report to Parliament. Criminal Law Series: Study Paper*. Ottawa 1979, 213–299.
- Neumann, Ulfrid, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main 1992, 110–121.
- Niederösterreichische Landesregierung (Hrsg.), *Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich*. Wien 1983.
- Nieland, Robert G., Pattern jury instructions. A critical look at a modern movement to improve the jury system. Chicago 1979.
- Nietzel, Michael T./McCarthy, Denis/Kern, Monica J., Juries: The current state of the empirical literature, in: R. Roesch/S. D. Hart/J. R. P. Ogloff (Hrsg.), *Psychology and Law. The State of the Discipline*. New York 1999, 23–52.
- Nussbaumer, Markus: Grenzgänger – Gesetzestexte zwischen Recht und Politik, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.), *Sprache und Recht*. Berlin 2002, 181–209.
- Nussbaumer, Markus, Nachrichten von einer gesellschaftlichen Text-Grossbaustelle. Die Schweiz gibt sich eine neue Verfassung, in: *Sprachreport 2 (1998)*, 7–11.
- Nussbaumer, Markus, *Sprache und Recht*. Heidelberg 1997.
- Ogloff, James R. P./Finkelman, David, Psychology and law. An overview, in: R. Roesch/S. D. Hart/J. R. P. Ogloff (Hrsg.): *Psychology and Law. The State of the Discipline*. New York 1999, 1–20.
- Oksaar, Els, Kommunikation mit dem Bürger. Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung, in: Ingulf Radtke, *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart 1981, 170–181.
- Ott, Herbert, Demoskopische Untersuchung, in: *Niederösterreichische Landesregierung (Hrsg.), Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich*. Wien 1983, 61–66.
- Otto, Amy L./Penrod, Steven D., Improving juror comprehension in complex cases. Paper presented at the meeting of the American Psychology Law Society. Santa Fe (New Mexico) 1994.
- Radtke, Ingulf (Hrsg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart 1981.

- Reifman, Alan/Gusick, Spencer M./Ellsworth, Phoebe C., Real jurors' understanding of the law in real cases, in: *Law and Human Behavior* 16/5 (1992), 539-554.
- Reynolds, Ralph/Taylor, Marsha A./Steffensen, Margaret, S./Shirey, Larry L./Anderson, Richard C., Cultural schemata and reading comprehension, in: *Reading Research Quarterly* 17 (1982), 353-366.
- Ribordy, Francois-Xavier/LaFlamme, Simon/Cazabon, Benoit, Les textes de lois sont-ils lisibles et compréhensibles?, in: *Revue de l'Institut de Sociologie*, 1/2 (1986-1987), 223-244.
- Rickheit, Gert/Strohner, Hans, Grundlagen der kognitiven Sprachverarbeitung. Modelle, Methoden, Ergebnisse. Tübingen 1993.
- Rogge, Klaus-Eckart, Modelle, in: Klaus-Eckart Rogge (Hrsg.), *Methodenatlas für Sozialwissenschaftler*. Berlin/Heidelberg/New York 1995, 50-60.
- Rüthers, Bernd, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*. München 1988.
- Rüthers, Bernd, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. 5. Aufl., München 1997.
- Sales, Bruce D./Elwork, Amiram/Alfini, James J., Improving comprehension for jury instructions, in: Bruce D. Sales (Hrsg.), *Perspectives in Law and Psychology*. Vol. 1: *The Criminal Justice System*. New York 1977, 23-90.
- Sarris, Viktor, *Methodische Grundlagen der Experimentalpsychologie*. Bd. 1: *Erkenntnisgewinnung und Methodik*. München 1990.
- Sarris, Viktor, *Methodische Grundlagen der Experimentalpsychologie*. Bd. 2: *Versuchsplanung und Stadien*. München 1992.
- Sawyer, Chris/Knight, Emma, A fast method for calculating text readability levels, in: *Support for Learning* 6/2 (1991).
- Scheffe, Peter, Zur linguistischen Validität und Konsistenz von Verständlichkeitsformeln, in: *Linguistische Berichte* 25 (1973), 47-55.
- Schendera, Christian F. G., Die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten. Eine kritische Darstellung von Modellen, Methoden und Ergebnissen, in: *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 19/1 (2000), 3-33.
- Schendera, Christian F. G., Die Verständlichkeit normativer Texte. Eine kritische Darstellung der Forschungslage, in: *LeGes - Gesetzgebung & Evaluation* (2000), 99-134.
- Schendera, Christian F. G., Die Verständlichkeit von Rechtstexten und interaktionsorientierter Ansatz, in: *Hermes - Journal of Linguistics* 29 (2002), 125-139.
- Schendera, Christian F. G., Der Nutzen wissenschaftlicher Verfahren zur Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten. Überblick, ausgewählte Beispiele, Diskussion, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (2002), 98-113.

- Schendera, Christian F. G., Verständlichkeit von Rechtstexten und ihre Optimierung, in: *Muttersprache* 113/1 (2003), 15-22.
- Schmid, Jeannette, Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssimulation, in: Wilfried Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen 1991, 61-80.
- Schmid, Jeannette, Richterliches Entscheidungsverhalten, in: Jeannette Schmid/Thomas Drosdeck/Detlef Koch, *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*. Baden-Baden 1997, 57-124.
- Schmid, Jeannette, Methoden zur Bestimmung der richterlichen Fallkonstruktion, in: Jeannette Schmid/Thomas Drosdeck/Detlef Koch, *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*. Baden-Baden 1997, 125-158.
- Schmid, Jeannette, Qualitative Analysen der richterlichen Wirklichkeitskonstruktion, in: Jeannette Schmid/Thomas Drosdeck/Detlef Koch, *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*. Baden-Baden 1997, 159-189.
- Schmidt, Siegfried J., *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*. München 1973.
- Schommer, Marlene/Surber, John R., Comprehension-monitoring failure in skilled adult readers, in: *Journal of Educational Psychology* 78/5 (1986), 353-357.
- Schütte, Wilfried, ‚Eurotexte‘ – Zur Entstehung von Rechtstexten unter den Mehrsprachigkeitsbedingungen der Brüsseler EG-Institutionen, in: Joachim Born/Gerhard Stickel (Hrsg.), *Deutsch als Verkehrssprache in Europa*. Berlin 1993, 88-113.
- Schütte, Wilfried, Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten, in: *Gesetzgebung heute* 3/2 (1992), 11-38.
- Schulz von Thun, Friedemann, Können Gesetzestexte verständlicher formuliert werden?, in: Jürgen Rödiger (Hrsg.), *Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*. Heidelberg 1976, 432-451.
- Schulz von Thun, Friedemann/Weitzmann, Barbara/Langer, Inghard/Tausch, Reinhard, Überprüfung einer Theorie der Verständlichkeit anhand von Informationstexten aus dem öffentlichen Leben, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 21/1 (1974), 162-179.
- Schweikle, Günther/Schweikle, Irmgard, Metzler *Literatur Lexikon: Begriffe und Definitionen*. 2. Aufl., Stuttgart 1990.
- Schwintowski, Hans-Peter, Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, in: *Muttersprache* 1 (2003), 1-14.
- Severance, Laurence J./Loftus, Elizabeth F., Improving the ability of jurors to comprehend and apply criminal jury instructions, in: *Law & Society Review* 17/1 (1982), 153-197.
- Severance, Laurence J./Greene, Edith/Loftus, Elizabeth F., Toward criminal jury instructions that jurors can understand, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 75/1 (1984), 198-233.

- Siedentopf, Heinrich/Hauschild, Christoph/Sommermann, Karl-Peter, Law reform and law drafting. Speyer 1994.
- Smith, Vicki L., Impact of pretrial instruction on jurors' information processing and decision making, in: *Journal of Applied Psychology* 76/2 (1991), 220-228.
- Smith, Vicki L., Prototypes in the courtroom. Lay representations of legal concepts, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 61/6 (1991), 857-872.
- Solan, Lawrence M., *The language of judges*. Chicago 1993.
- Solan, Lawrence M., Does the legal system need experts in English syntax?, in: Robert W. Rieber/William A. Stewart (Hrsg.), *The Language Scientist as an Expert Witness. Issues in Forensic Linguistics*. New York 1990, 107-118.
- Sommer, Jörg, *Dialogische Forschungsmethoden*. München 1987.
- Stickel, Gerhard, Zur Kultur der Rechtssprache, in: Institut für Deutsche Sprache (Hrsg.), *Aspekte der Sprachkultur*. Mannheim 1984, 29-60.
- Stolle, Dennis P., *A Social Scientific Look at the Effects and Effectiveness of Plain Language Contract Drafting*. Diss. phil., Lincoln (Nebraska) 1998.
- Stratman, James F./Dahl, Patricia, Readers' comprehension of temporary restraining orders in domestic violence cases: a missing link in abuse prevention?, in: *Forensic Linguistics* 3/2 (1996), 211-231.
- Strawn, David U./Buchanan, Raymond W., Jury confusion. A threat to justice, in: *Judicature* 59 (1976), 478-483.
- Strawn, David U., Buchanan Raymond W., Pryor Bert, Taylor Phillip N., *Legal Communication: An Investigation of Juror Comprehension of Pattern Instructions*, *Communication Quarterly*, 26 (1978), 31-36
- Strawn, David U./Buchanan, Raymond W./Pryor, Bert/Taylor, K. Philip, Reaching a verdict, step by step, in: *Judicature* 60 (1977), 383-389.
- Strouhal, Ernst/Pfeiffer, Oskar E./Wodak, Ruth, Ein Mann vom Lande vor dem Gesetz: Empirische Befunde zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in: *Folia Linguistica* 20/3-4 (1986), 505-537.
- Swales, John M./Bhatia, Vijay K., An approach to the linguistic study of legal documents, in: *Fachsprache* 83/3 (1983), 98-107.
- Swaney, Joyce Hannah/Bond, Sandra J./Hayes, John R., *Editing for Comprehension. Improving the Process through Reading Protocols*. Pittsburgh 1981.
- Tanford, J. Alexander, The limits of a scientific jurisprudence. The Supreme Court and psychology, in: *Indiana Law Journal* 66/53 (1990), 137-137.
- Tauber, Marianne/Stoll, Francois/Drewek, Raimund, Erfassen Lesbarkeitsformeln und Textbeurteilung verschiedene Dimensionen der Textverständlichkeit?, in: *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie* 27/1 (1980), 135-146.
- Taylor, Wilson L., „Cloze Procedure“. A new tool for measuring readability, in: *Journalism Quarterly* (1953), 415-433.
- Taylor, Wilson L., Cloze readability scores as individual differences in comprehension and aptitude, in: *Journal of Applied Psychology* 19 (1957), 23-24.

- Tergan, Sigmar O., Ist „Textverständlichkeit“ gleich „Textverständlichkeit“? Überprüfung der Verständlichkeit zweier Verständlichkeitskonzepte. Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen. Forschungsberichte Nr. 7. Tübingen 1980.
- Thun, Friedemann Schulz von, Können Gesetzestexte verständlicher formuliert werden?, in: Jürgen Rüdig (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung. Heidelberg 1976, 432–451.
- Thun, Friedemann Schulz von/Weitzmann, Barbara/Langer, Inghard/Tausch, Reinhard, Überprüfung einer Theorie der Verständlichkeit anhand von Informationstexten aus dem öffentlichen Leben, in: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 21/1 (1974), 162–179.
- Toutenburg, Helge, Versuchsplanung und Modellwahl. Heidelberg 1994.
- Trapini, Fred/Walmsley, Sean, Five readability estimates: Differential effects of simplifying a document, in: Journal of Reading 24 (1981), 398–403.
- Trosborg, Anna, Rhetorical Strategies in Legal Language. Discourse Analysis of Statutes and Contracts. Tübingen 1997.
- Vahlenkamp, Francene F./Jordan, William J., A comparative analysis of linguistic complexity in two forms of jury charges, in: Journal of Applied Communication Research 12/1 (1984), 1–16.
- Vater, Heinz, Einführung in die Textlinguistik. Struktur, Thema und Referenz in Texten. München 1994.
- Wagner-Döbler, Roland/Philipps, Lothar, Argumentative Leitbegriffe. Ein Experiment in computergestützter Analyse juristischer Urteilstexte aus den Jahren 1950 bis 1992, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 14/2 (1993), 257–279.
- Walker, Lauerens/Monahan, John, Social facts. Scientific methodology and legal precedent, in: California Law Review 76 (1988), 877–896.
- Wawrzyniak, Zdzislaw, Einführung in die Textwissenschaft. Probleme der Textbildung im Deutschen. Warschau 1980.
- Werlen, Ivar, Verweise und Verflechten – Zum Problem des inneren Zusammenhangs von Gesetzestexten, in: Gesetzgebung heute 2 (1994), 49–78.
- Wieczerkowski, Wilhelm/Alzmann, Ortrud/Charlton, Michael, Die Auswirkung verbesserter Textgestaltung auf Lesbarkeitswerte, Verständlichkeit und Behalten, in: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 2 (1970), 257–268.
- Wodak, Ruth, Bürgernahe Gesetzestexte, Soziolinguistische Bemerkungen zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in: Theo Öhlinger (Hrsg.), Recht und Sprache. Fritz-Schönherr-Gedächtnissymposium 1985. Wien 1986, 115–128.
- Wogalter, Michael S./Howe, Julie E./Sifuentes, Alla H./Luginbuhl, James, On the adequacy of legal documents: factors that influence informed consent, in: Ergonomics 42/4 (1999), 593–613.

Wright, Patricia, Is legal jargon a restrictive practice?, in: Sally M. Lloyd-Bostock (Hrsg.), *Psychology in legal contexts. Applications and limitations*. London 1981, 121-145.

Karen Zabucky/Dewayne Moore, College students' use of different standards to evaluate understanding, in: *Reading Psychology*, 17/4 (1996), 285-307.

Zabucky, Karen/Moore, Dewayne/Schultz, Norman R., Evaluation of comprehension in young and old adults, in: *Developmental Psychology*, 23/1 (1987), 39-43.